



# Amtsblatt für das Amt Ortrand

34. Jahrgang

Ortrand, den 21. Dezember 2024

Ausgabe 15/2024

## Amtliche Bekanntmachungen

### Inhaltsverzeichnis

- Bauland im Amtsbereich Ortrand
- Beschlüsse der Sitzung der SVV Ortrand vom 21.11.2024
- Beschlüsse der Sitzung der GV Frauendorf vom 28.11.2024
- Beschlüsse der Sitzung des Amtsausschusses vom 29.11.2024
- Beschlüsse der Sitzung der GV Großmehlen vom 05.12.2024
- Satzung der Gemeinde Kroppen über die Erhebung einer Hundesteuer „Hundesteuersatzung“
- Satzung der Gemeinde Frauendorf über die Erhebung einer Hundesteuer „Hundesteuersatzung“
- 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Frauendorf (Elternbeitragssatzung)
- 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Großmehlen (Elternbeitragssatzung)
- 2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Großmehlen
- 5. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Großmehlen über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“
- Information und Ankündigung zur Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Kroppen mit Wirkung zum 01.01.2025
- Information und Ankündigung zur Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“
- Information und Ankündigung Winterdienstgebühren - Änderung der Satzungen der Gemeinden über die Erhebung von Winterdienstgebühren mit Wirkung zum 01.01.2025
- Information und Ankündigung zu den Elternbeiträgen - Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinden im Amt Ortrand und der Stadt Ortrand (Elternbeitragssatzung) mit Wirkung zum 01.01.2025
- 1. Änderungssatzung der Gestaltungssatzung Innenstadt Ortrand
- Information zur Grundsteuerreform und Grundsteuerbescheide 2025
- Pflichtumtausch älterer Führerscheine
- Schließtage der Amtsverwaltung
- Sprechzeiten der Führerscheinstelle des Amtes Ortrand
- Sprechzeiten der Schiedsstelle des Amtes Ortrand

## Nichtamtliche Bekanntmachungen

### Inhaltsverzeichnis

- Hilfe in Notfällen
- Wahlhelfer gesucht
- Sprechzeiten der Bürgermeister
- Information der DRK-Kleiderkammer
- Weihnachtswünsche vom Amtsdirektor
- Ortrand – Bürgermeisterbrief
- Kroppen – Bürgermeisterbrief
- Großmehlen – Weihnachtswünsche vom Bürgermeister
- Bundestagswahl 2025 – Wahlhelfer gesucht
- Ortrand - Karl-Eduard von Lingenthal-Oberschule - Ein süßer Ausflug in die Weihnachtsbäckerei Schütze
- Ortrand – Kita „Regenbogen“ Vorlesetag; Weihnachtswünsche
- Ortrand - Ortrander Altmarkt strahlt weihnachtlich
- Frauendorf – Kita „Spatzennest“ – Alle Jahre wieder...
- Weihnachtswünsche der Freiwilligen Feuerwehren
- Lindenau – Volkstrauertag
- Tettau – Kreisschau Rassegeflügel über 70 Aussteller/-innen
- Tettau - Eine deftige Tradition hat sich in bewährt
- Kroppen - Sie haben Interesse an einem Tagespflegeplatz?
- Veranstaltungen im Amtsbereich
- Informationen der Seniorenclubs
- Wahrnehmung der Aufgaben des Wohngeldgesetzes für den Bereich Ortrand

**Impressum:** Das „Amtsblatt für das Amt Ortrand“ erscheint jeweils nach Bedarf. Es wird kostenlos im Amt Ortrand (Stadt Ortrand und die Gemeinden Frauendorf, Großmehlen mit Kleinkmehlen und Frauwalde, Kroppen, Lindenau und Tettau) an alle Haushalte mit Briefkästen verteilt. Für nicht gelieferte Amtsblätter sind jegliche Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, ausdrücklich ausgeschlossen. Das „Amtsblatt für das Amt Ortrand“ kann beim Amt Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand gegen Berechnung der anfallenden Versand- und Portokosten bezogen werden. Der Bezug des Amtsblattes kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden. Überdies kann das jeweilige Amtsblatt ab dem jeweiligen Ausgabetermin während der üblichen Bürozeiten in der Amtsverwaltung Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand-Zimmer 101 (Sekretariat) gegen Selbstabholung kostenlos bezogen werden.

**Auflage:** 3.000 Stück

**Herausgeber/Redaktion:** Amt Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand

**Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Amtsverwaltung Ortrand - Der Amtsdirektor - Tel.: (035755) 605-0  
Für den Inhalt des nichtamtlichen Teils zeichnen die Autoren eigenverantwortlich.

**Satz, Druck und Anzeigenverkauf:** Druck+Satz, GbR Mayer und Lorz, Gewerbestraße 17, 01983 Großräschen,  
Tel.: 035753/17703, Fax: 035753/69190, beratung@drucksatz.com

**Verteiler:** Amt Ortrand, Ansprechpartner: Frau Lesche - Tel. (035755) 605-217

Bei Beschwerden und Hinweisen hinsichtlich der Verteilung wenden Sie sich an das Amt Ortrand.

# Amtliche Bekanntmachungen



(Stand: 15.11.2023)

## Wohnen in Großmehlen – noch 7 freie Bauplätze in bester Wohnlage

Im Auftrag der Gemeinde Großmehlen verkaufen wir die noch freien 7 Bauplätze im Wohngebiet „Am Schlossblick“.

Für Anfragen und zur Vereinbarung eines individuellen Beratungstermins erreichen Sie uns:

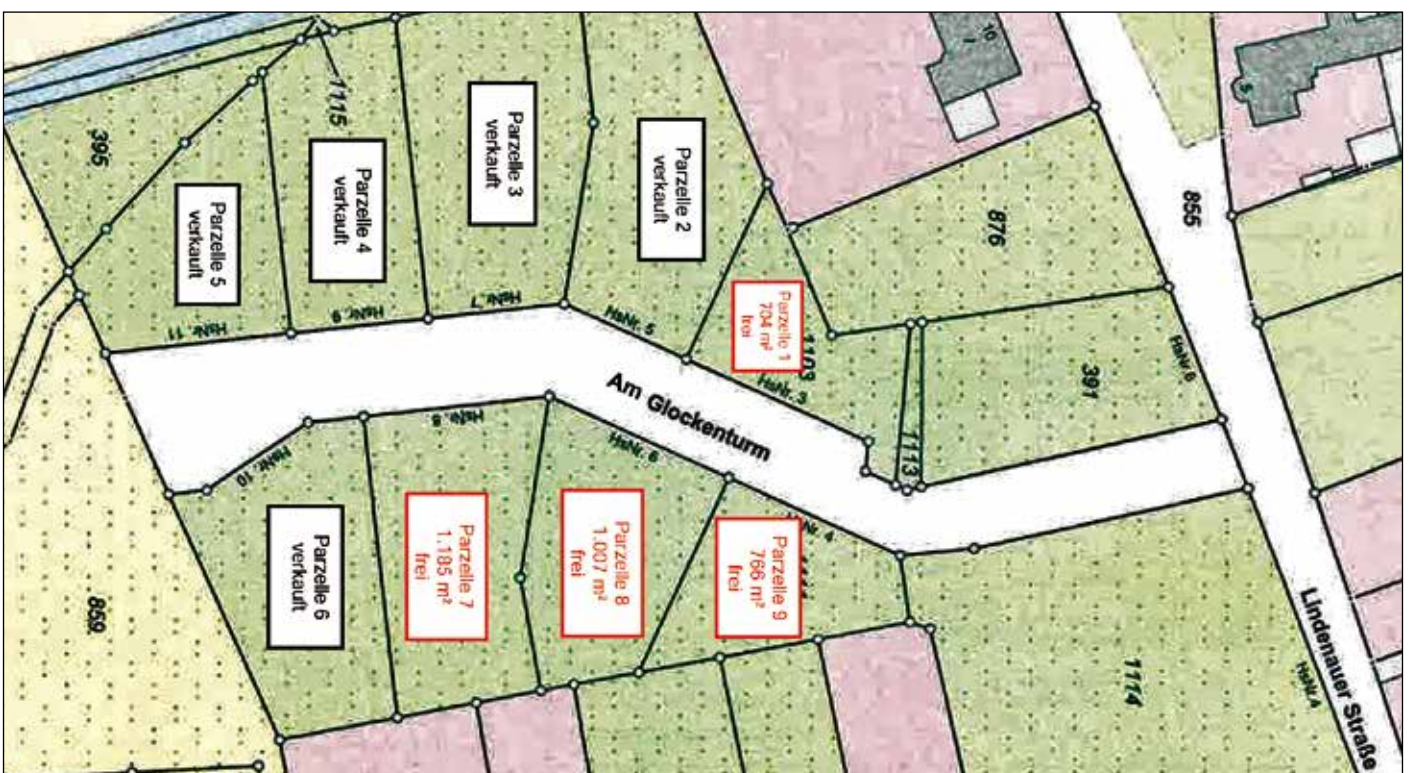
LBS Immobilienbüro Jürgen Richter

Büro Großenhain  
im Haus der Sparkasse Meißen  
Dresdner Straße 35A  
01558 Großenhain

Telefon: 03525-5150 2525  
Mobil: 0172-7304588

Büro Kleinkmehlen  
Dorfstraße 13A  
01990 Kleinkmehlen

Mail: richter-j@meissen-immo.de  
Internet: www.meissen-immo.de



(Stand: 08.11.2024)



**Beschlüsse der Sitzung  
der SW Ortrand vom 21.11.2024**

**öffentlicher Teil**

- Die Stadtverordnetenversammlung Ortrand beruft Herrn Gunter Meußler als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss Bau, Umwelt und Verkehrsinfrastruktur.
- Die Stadtverordnetenversammlung Ortrand beschließt:
  1. Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach §3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und der Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen zur 1. Änderung der Gestaltungssatzung Innenstadt Ortrand in der Fassung vom Februar 2024 wurden geprüft. Das Ergebnis der Abwägung gemäß Anlage 1 wird gebilligt.
  2. Der Amtsdirektor wird beauftragt, diejenigen, die Anregungen vorgebracht haben, gemäß §3 Abs. 2 BauGB über diese Abwägung zu informieren. Außerdem ist diese Abwägung den Unterlagen der Satzung beizufügen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- Die Stadtverordnetenversammlung Ortrand beschließt die Gestaltungssatzung Innenstadt Ortrand – Erste Änderung gem. Anlage als Satzung. Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Damit wird gleichzeitig die Vorgängersatzung aufgehoben.

**nichtöffentlicher Teil**

- Die Stadtverordnetenversammlung Ortrand beschließt die Vergabe der Lieferung und Montage von EDV Technik für die Oberschule Ortrand an die Firma CopyThek Lausitz GmbH aus Hoyerswerda sowie die Installation und Konfiguration der Software IServ an die Firma Iserv in Höhe.
- Die Stadtverordnetenversammlung Ortrand beschließt den Kauf von Flurstücken in der Flur 2 der Gemarkung Ortrand. Alle mit dem Kauf verbundenen Kosten trägt die Stadt Ortrand.
- Die Stadtverordnetenversammlung Ortrand beschließt die Teilkündigung des Zwischenpachtvertrages zwischen der Stadt Ortrand und dem Bezirksverband Gartenfreunde Senftenberg und Umgebung e.V. zum 31.12.2024.

**Beschlüsse der Sitzung  
der GV Frauendorf vom 28.11.2024**

**öffentlicher Teil**

- Die Gemeindevertretung Frauendorf beschließt die 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte der Gemeinde Frauendorf (Elternbeitragssatzung).
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Frauendorf beschließt
  1. die in der Anlage geänderte Satzung der Gemeinde Frauendorf über die Erhebung einer Hundesteuer zur Inkraftsetzung auf den 01.01.2025.
  2. Die Satzung ist ortsüblich bekanntzumachen.

**nichtöffentlicher Teil**

- Die Gemeindevertretung Frauendorf beschließt die Vergabe von Bauleistungen zum Bau der strukturierten Verkabelung in der Kita Spatzennest an die Firma EMS GmbH Lauchhammer Co.KG sowie die Beschaffung der Aktivtechnik.

**Beschluss der Sitzung  
des Amtsausschusses vom 29.11.2024**

**nichtöffentlicher Teil**

- Der Amtsausschuss des Amtes Ortrand beschließt, auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten, die Einstellung einer Hauptamtsleiterin in der Amtsverwaltung Ortrand zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

**Beschlüsse der Sitzung  
der GV Großmehlen vom 05.12.2024**

**öffentlicher Teil**

- Die Gemeindevertretung Großmehlen beschließt 2. Änderungssatzung der Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Großmehlen.
- Die Gemeindevertretung Großmehlen beschließt die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte der Gemeinde Großmehlen (Elternbeitragssatzung).
- Die Gemeindevertretung Großmehlen beschließt die Versorgung der Kinder mit Mittagessen zu bezuschussen, um sich an den entstehenden Kosten der Mittagsversorgung durch einen privaten Essenversorger zu beteiligen. Die Eltern / Personensorgeberechtigten haben 2,53 Euro für ein Mittagessen in der Krippe/Kita und 2,64 Euro für ein Mittagessen im Hort täglich zu entrichten.
- Die Gemeindevertretung beschließt
  1. die in der Anlage beigefügte 5. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Großmehlen über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“ - zur Inkraftsetzung auf den 01.01.2024.
  2. Die Satzung ist ortsüblich bekanntzumachen.

**nichtöffentlicher Teil**

- Die Gemeindevertretung Großmehlen beschließt den Verkauf von zwei Flurstücken in der Flur 5 der Gemarkung Großmehlen.  
Die genannten Flurstücke sind im neuen Wohngebiet. Der Verkauf erfolgt zu den festgelegten Rahmenbedingungen aus den Gemeindevertreter-sitzungen vom 23.11.2021, Beschluss Nr. GVG 30/2021 und vom 14.09.2023, Beschluss Nr. GVG 009/2023. Alle mit dem Kaufpreis verbundenen Kosten einschließlich der Maklerprovision trägt der Käufer.
- Die Gemeindevertretung Großmehlen beschließt die Vergabe des Loses 308 – Fliesenlegerarbeiten für den Neubau der Kita Großmehlen an die Firma Raumgestaltung Jessen GmbH aus 06917 Jessen/Elster.
- Die Gemeindevertretung Großmehlen beschließt die Vergabe des Loses 309 – Bodenlegerarbeiten für den Neubau der Kita Großmehlen an die Firma allbö Raumausstattung GmbH aus 02826 Görlitz.
- Die Gemeindevertretung Großmehlen beschließt die Vergabe des Loses 311 – Malerarbeiten für den Neubau der Kita Großmehlen an die Firma MaKo GmbH aus 03119 Welzow.

**Satzung der Gemeinde Kroppen über die Erhebung einer  
Hundesteuer „Hundesteuersatzung“**

Auf Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) und §§ 1 – 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024, (GVBl.I/24, [Nr. 31]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kroppen in ihrer Sitzung am 18.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Steuergegenstand und Steuerpflicht**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet der Gemeinde Kroppen.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen

hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen dem Eigentümer oder einem Tierheim übergeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Gemeinde Kroppen oder einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (4) Soweit Eigentümer und Halter eines Hundes verschiedene Personen sind, haften diese als Gesamtschuldner.

## § 2 Gefährliche Hunde

- (1) Wer einen gefährlichen Hund halten will, bedarf der Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde.
- (2) Als gefährlich im Sinne der Hundehalterverordnung gelten Hunde,
- a) die durch das Ausbilden oder das Abrichten eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen,
  - b) die einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbar artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
  - c) die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen oder
  - d) die, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet oder in gefährdender Weise angesprungen haben.
- (3) Die örtliche Ordnungsbehörde prüft die ihr angezeigten Vorfälle sowie die ihr vorliegenden sonstigen Hinweise und stellt bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 2 die Gefährlichkeit eines Hundes fest. Näheres regelt die Hundehalterverordnung.

## § 3 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:
- a) für den ersten Hund je Haushalt 35,00 EUR
  - b) für den zweiten Hund je Haushalt 70,00 EUR
  - c) für den dritten und jeden weiteren Hund je Haushalt 110,00 EUR.
- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

## § 4 Steuerfreiheit und Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei zusammenhängende Monate in der Gemeinde Kroppen aufhalten, sind für

diejenigen Hunde von der Steuer befreit, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

- (2) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen, werden auf Antrag von der Steuer befreit. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“, „H“ besitzen.
- (3) Weiterhin wird für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde auf Antrag Steuerbefreiung gewährt, die
- a) an Bord von ins Schifffahrtsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden oder
  - b) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl;
  - c) als Rettungshunde, welche die hierfür notwendige Brauchbarkeitsprüfung erfolgreich abgelegt haben und im Katastrophenschutz oder Rettungsdienst Einsatz finden.
  - d) ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, wie Diensthunde des Rettungsdienstes, des Katastrophenschutzes sowie der Polizei oder dem Zoll, gehalten werden; eine Hundehaltung, die nur überwiegend der öffentlichen Aufgabenerfüllung dient, reicht nicht aus.

## § 5 Steuerermäßigung

- (1) Für Hunde, die
- a) zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, wird die Steuer auf Antrag auf 50 % des Steuersatzes nach § 3 ermäßigt,
  - b) als Jagdgebrauchshunde, die hierfür notwendige Brauchbarkeitsprüfung erfolgreich abgelegt haben und für die Jagdausübungsberechtigten, sofern diese im Besitz eines gültigen Jagderlaubnisscheines sind, wird die Steuer auf Antrag auf 50 % des Steuersatzes nach § 3 ermäßigt
- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, wird die Steuer auf Antrag auf 25 % des Steuersatzes nach § 3 ermäßigt.
- (3) Bei Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungstatbestände gilt der Weitreichendste.

## § 6 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 4 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 5 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuerbegünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist. § 4 Absatz 2 und 3 sowie § 5 finden auf gefährliche Hunde im Sinne des § 2 keine Anwendung.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerbegünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Ortrand, Bereich Steuern, zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuer-

sätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

- (3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall dem Amt Ortrand, Bereich Steuern, schriftlich anzuzeigen.

### § 7

#### Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, nachdem der Hund das Alter von acht Wochen vollendet hat.

In den Fällen des § 1 Absatz 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandelt oder verstirbt. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandeltkommens oder des Versterbens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung erfolgt. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt.

### § 8

#### Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Festsetzung erfolgt durch einen fortgeltenden Abgabenbescheid. Dieser ist von Amts wegen oder auf Antrag durch einen neuen Bescheid zu ersetzen, wenn sich die Berechnungsgrundlagen ändern. Bei sachlicher Unrichtigkeit ist der Bescheid auf Antrag des Schuldners für die nach der Antragstellung beginnenden neuen Zeitabschnitte zu ändern.
- (3) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann einmal jährlich am 01.07. des Jahres fällig, sofern der Bescheid keine andere Fälligkeit festlegt.
- (4) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhandelt gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

### § 9

#### Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund unverzüglich nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist und er älter als acht Wochen ist, bei der Gemeinde anzumelden. In den Fällen des § 1 Absatz 3 Satz 2 muss die Anmeldung unverzüglich nach Ablauf des Zeitraumes von zwei Monaten und in den Fällen des § 7 Absatz 1 Satz 4 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandeltgekommen oder verstorben ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, bei der Gemeinde abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

- (3) Das Amt Ortrand übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Ortrand die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlichsehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke ausgehändigt.

- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Ortrand auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 KAG Bbg in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter nach bestem Wissen und Gewissen zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Bereich Steuern übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 KAG Bbg in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

### § 10

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Absatz 2 Buchstabe b) Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - a) als Hundehalter entgegen § 6 Absatz 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
  - b) als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
  - c) als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke

ähnlichsehen, anlegt

und es deshalb ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,
- wer die in Absatz 1 Buchst. a bis c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
  - wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
  - wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Absatz 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Absatz 4 auf Nachfrage der Beauftragten der Gemeinde vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt,
  - wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Absatz 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Absatz 5 die von der Gemeinde übersandten Nachweisungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Absatz 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 15 Abs. 5 KAG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BbgKVerf in Verbindung mit §§ 36 Abs. 1 Nr. 1 und 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von 5,00 EUR bis 1.000,00 EUR geahndet werden.
- (4) Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehV) vom 24. Juni 2024 gilt entsprechend.

## § 12

### Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Kroppen über die Erhebung einer Hundesteuer „Hundesteuersatzung“ in der Fassung ihrer Bekanntmachung vom 02.01.2012 außer Kraft.

ausgefertigt am: 02.12.2024

Niko Gebel  
Amtdirektor

### Satzung der Gemeinde Frauendorf über die Erhebung einer Hundesteuer „Hundesteuersatzung“

Auf Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) und §§ 1 – 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024, (GVBl.I/24, [Nr. 31]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Frauendorf in ihrer Sitzung am 28.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Steuergegenstand und Steuerpflicht

- Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet der Gemeinde Frauendorf.
- Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen dem Eigentümer oder einem Tierheim übergeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Gemeinde Frauendorf oder einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- Soweit Eigentümer und Halter eines Hundes verschiedene Personen sind, haften diese als Gesamtschuldner.

## § 2

### Gefährliche Hunde

- Wer einen gefährlichen Hund halten will, bedarf der Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde.
- Als gefährlich im Sinne der Hundehalterverordnung gelten Hunde,
  - die durch das Ausbilden oder das Abrichten eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen,
  - die einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbar artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
  - die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen oder
  - die, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet oder in gefährdender Weise angesprungen haben.
- Die örtliche Ordnungsbehörde prüft die ihr angezeigten Vorfälle sowie die ihr vorliegenden sonstigen Hinweise und stellt bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 2 die Gefährlichkeit eines Hundes fest. Näheres regelt die Hundehalterverordnung.

## § 3

### Steuermaßstab und Steuersatz

- Die Steuer beträgt jährlich:
 

a) für den ersten Hund je Haushalt	35,00 EUR
b) für den zweiten Hund je Haushalt	35,00 EUR
c) für den dritten und jeden weiteren Hund je Haushalt	35,00 EUR.

- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

#### § 4

##### Steuerfreiheit und Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei zusammenhängende Monate in der Gemeinde Frauendorf aufhalten, sind für diejenigen Hunde von der Steuer befreit, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen, werden auf Antrag von der Steuer befreit. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ „H“ besitzen.
- (3) Weiterhin wird für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde auf Antrag Steuerbefreiung gewährt, die
- an Bord von ins Schifffahrtsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden oder
  - als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl;
  - als Rettungshunde, welche die hierfür notwendige Brauchbarkeitsprüfung erfolgreich abgelegt haben und im Katastrophenschutz oder Rettungsdienst Einsatz finden.
  - ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, wie Diensthunde des Rettungsdienstes, des Katastrophenschutzes sowie der Polizei oder dem Zoll, gehalten werden; eine Hundehaltung, die nur überwiegend der öffentlichen Aufgabenerfüllung dient, reicht nicht aus.

#### § 5

##### Steuerermäßigung

- (1) Für Hunde, die
- zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, wird die Steuer auf Antrag auf 50 % des Steuersatzes nach § 3 ermäßigt,
  - als Jagdgebrauchshunde, die hierfür notwendige Brauchbarkeitsprüfung erfolgreich abgelegt haben und für die Jagdausübungsberechtigten, sofern diese im Besitz eines gültigen Jagderlaubnisscheines sind, wird die Steuer auf Antrag auf 50 % des Steuersatzes nach § 3 ermäßigt
- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, wird die Steuer auf Antrag auf 25 % des Steuersatzes nach § 3 ermäßigt.
- (3) Bei Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungstatbestände gilt der Weitreichendste.

#### § 6

##### Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 4 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 5 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuerbegünstigung in Anspruch genommen wird, für den ange-

gebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist. § 4 Absatz 2 und 3 sowie § 5 finden auf gefährliche Hunde im Sinne des § 2 keine Anwendung.

- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerbegünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Ortrand, Bereich Steuern, zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall dem Amt Ortrand, Bereich Steuern, schriftlich anzuzeigen.

#### § 7

##### Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, nachdem der Hund das Alter von acht Wochen vollendet hat.

In den Fällen des § 1 Absatz 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Versterbens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung erfolgt. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt.

#### § 8

##### Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Festsetzung erfolgt durch einen fortgeltenden Abgabebescheid. Dieser ist von Amts wegen oder auf Antrag durch einen neuen Bescheid zu ersetzen, wenn sich die Berechnungsgrundlagen ändern. Bei sachlicher Unrichtigkeit ist der Bescheid auf Antrag des Schuldners für die nach der Antragstellung beginnenden neuen Zeitabschnitte zu ändern.
- (3) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann einmal jährlich am 01.07. des Jahres fällig, sofern der Bescheid keine andere Fälligkeit festlegt.
- (4) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem sol-

chen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

### § 9

#### Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund unverzüglich nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist und er älter als acht Wochen ist, bei der Gemeinde anzumelden. In den Fällen des § 1 Absatz 3 Satz 2 muss die Anmeldung unverzüglich nach Ablauf des Zeitraumes von zwei Monaten und in den Fällen des § 7 Absatz 1 Satz 4 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder verstorben ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, bei der Gemeinde abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Das Amt Ortrand übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Ortrand die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlichsehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke ausgehändigt.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Ortrand auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 KAG Bbg in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter nach bestem Wissen und Gewissen zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Bereich Steuern übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 KAG Bbg in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

### § 10

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Absatz 2 Buchstabe b) Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) als Hundehalter entgegen § 6 Absatz 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- b) als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
- c) als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlichsehen, anlegt

und es deshalb ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,
  - a. wer die in Absatz 1 Buchst. a bis c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
  - b. wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
  - c. wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Absatz 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Absatz 4 auf Nachfrage der Beauftragten der Gemeinde vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt,
  - d. wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Absatz 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Absatz 5 die von der Gemeinde übersandten Nachweisungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Absatz 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 15 Abs. 5 KAG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BbgKVerf in Verbindung mit §§ 36 Abs. 1 Nr. 1 und 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von 5,00 EUR bis 1.000,00 EUR geahndet werden.
- (4) Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalteverordnung – HundehV) vom 24. Juni 2024 gilt entsprechend.

### § 12

#### Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Frauendorf über die Erhebung einer Hundesteuer „Hundesteuersatzung“ in der Fassung ihrer Bekanntmachung vom 01.12.2011 außer Kraft.

ausgefertigt: 02.12.2024

Niko Gebel  
 Amtsdirektor  
 -Siegel-

**1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Frauendorf (Elternbeitragssatzung)**

Auf Grundlage der §§ 2, 3 und 28 Absatz 2 Nummer 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, Nr. 18, S.6), der §§ 90 Absatz 1, 97a Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 G. v. 08.05.2024 BGBl. 2024 I Nr. 152), des § 17 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstätten-gesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, Nr. 16, S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 11, S.8) sowie dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 7. Dezember 2001 (GVBl. I/02, Nr. 6, S.54) hat die Gemeindevertretung Frauendorf in ihrer Sitzung am 28.11.2024 folgende 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Frauendorf (Elternbeitragssatzung) beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Frauendorf (Elternbeitragssatzung) vom 13.08.2021 wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 zu § 5 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Frauendorf (Elternbeitragssatzung) wird durch die aus dem Anhang zu dieser Satzung ersichtliche Fassung ersetzt.

**Artikel 2**

Artikel 1 der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Frauendorf (Elternbeitragssatzung) tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

ausgefertigt am: 02.12.2024

Niko Gebel  
Amtsdirektor

**1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Großmehlen (Elternbeitragssatzung)**

Auf Grundlage der §§ 2, 3 und 28 Absatz 2 Nummer 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, Nr. 18, S.6), der §§ 90 Absatz 1, 97a Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 G. v. 08.05.2024 BGBl. 2024 I Nr. 152), des § 17 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstätten-gesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, Nr. 16, S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 11, S.8)

sowie dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 7. Dezember 2001 (GVBl. I/02, Nr. 6, S.54) hat die Gemeindevertretung Großmehlen in ihrer Sitzung am 05.12.2024 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Großmehlen (Elternbeitragssatzung) beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Großmehlen (Elternbeitragssatzung) vom 01.09.2021 wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 zu § 5 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Großmehlen (Elternbeitragssatzung) wird durch die aus dem Anhang zu dieser Satzung ersichtliche Fassung ersetzt.

**Artikel 2**

Artikel 1 der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Großmehlen (Elternbeitragssatzung) tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

ausgefertigt am: 06.12.2024

Niko Gebel  
Amtsdirektor

**2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Großmehlen**

Aufgrund §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) und § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl. I/01, [Nr. 16], S.226) in der jeweils geltenden Fassung sowie dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Großmehlen in ihrer Sitzung am 05.12.2024 die 2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Großmehlen vom 15.12.2023 i.d.F.d.B.d. 1. Änderungssatzung vom 04.04.2024 beschlossen.

**Artikel 1**

**Änderung der Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Großmehlen**

1. § 9 Abs. 3 wird wie folgt neu nach § 9 Abs. 2 hinzugefügt:
- (3) Für Beisetzungen auf der Urnengemeinschaftsanlage mit und ohne Namen ist zwingend die Urnenversenkanlage an der Urnengemeinschaftsanlage ohne Namen durch den Bestatter zu nutzen. Die Beisetzung der Urne auf der Urnengemeinschaftsanlage erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit durch den Bestatter.
2. § 37 Abs. 1 g) wird wie folgt neu nach § 37 Abs. 1 f) hinzugefügt:

- g) entgegen § 31 Abs. 2 der Satzung Grabmale und / oder sonstige Anlagen vor Ablauf der Ruhefrist ohne schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde beseitigt oder beseitigen lässt.

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt am: 06.12.2024

Niko Gebel  
 Amtsdirektor

**5. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Großmehlen über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“**

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.14) und des §§ 1, 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Großmehlen in ihrer Sitzung am 05.12.2024 folgende 5. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Großmehlen über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. April 2021, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 26.07.2023, beschlossen:

**Artikel 1**

Änderung der Satzung der Gemeinde Großmehlen über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“

1. § 6 Abs. 3 wird wie folgt neu hinzugefügt:

(3) Die Umlage pro Quadratmeter der nach § 5 dieser Satzung ermittelten Grundstücksfläche beträgt ab dem 01.01.2024:

VGT 1 Siedlungs- und Verkehrsfläche EUR/ m2	0,003271
VGT 2 Landwirtschaft EUR/ m2	0,001635
VGT 3 Waldflächen EUR/ m2	0,000818

Die bei der Umlage des Verbandsbeitrages entstehenden anrechenbaren Verwaltungskosten werden pro Umlageschuldner im Gemeindegebiet ab dem Jahr 2024 auf 3,87 EUR festgesetzt.

2. In § 8 Abs. 1 wird das Wort „fahrlässig“ durch das Wort „leichtfertig“ ersetzt.

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Die 5. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2024 in Kraft.

ausgefertigt am: 06.12.2024

Niko Gebel  
 Amtsdirektor

**Information und Ankündigung- Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Kroppen mit Wirkung zum 01.01.2025**

Die Gemeinde Kroppen des Amtes Ortrand erhebt für die Einrichtung und Unterhaltung der Gemeindefriedhöfe Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG) in Verbindung mit dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz- BbgBestG) und den jeweils geltenden Friedhofssatzungen der Gemeinden.

Diese Gebühren sind regelmäßig zu kalkulieren. In der Gemeinde Kroppen wird entsprechend Vorstehendem jeweils die neue Friedhofsgebührensatzung mit Wirkung zum 01.01.2025 gültig.

Ortrand, den 05.12.2024

N. Gebel  
 Amtsdirektor

**Information und Ankündigung zur Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“**

Bei der Ankündigung zur Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ für das Jahr 2025 im Amtsblatt vom 30.11.2024, Nr. 14/2024, sind die Zahlen bedauerlicherweise falsch dargestellt worden. Wir korrigieren hiermit den Fehler und bitten das Versehen zu entschuldigen. Die Zahlen für das Jahr 2025 beruhen auf der Ankündigung der Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kleine Elster – Pulsnitz“, folgende Änderung der Beitragsbemessung ab 01.01.2025 zu beschließen.

			Beitragsbemessungsfaktor
VTG 1 - „Siedlung / Verkehr“			
Beitrag	2024	32,71 EUR/ ha	
	2025	34,86 EUR/ ha	2
	+	2,15 EUR/ ha	
VTG 2 – „Landwirtschaft“			
Beitrag	2024	16,35 EUR/ ha	
	2025	17,43 EUR/ ha	1
	+	1,08 EUR/ ha	
VTG 3 – „Waldflächen“			Beitragsbemessungsfaktor
Beitrag	2024	8,18 EUR/ ha	
	2025	8,72 EUR/ ha	0,5
	+	0,54 EUR/ ha	

Ortrand, den 04.12.2024

N. Gebel  
 Amtsdirektor

### Information und Ankündigung Winterdienstgebühren

Änderung der Satzungen der Gemeinden über die Erhebung von Winterdienstgebühren mit Wirkung zum 01.01.2025

Die Gemeinden im Amtsbereich des Amtes Ortrand erheben für die von ihnen nach Maßgabe der jeweiligen Straßenreinigungssatzungen durchgeführte Winterwartung der öffentlichen Straßen Gebühren nach § 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG) in Verbindung mit § 49 a Abs. 5 Nr. 3 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) und den jeweils geltenden Satzungen der Gemeinden. Nach § 6 Abs. 3 KAG sind die Benutzungsgebühren spätestens alle drei Jahre zu kalkulieren. Dabei werden Überdeckungen bzw. Überschüsse sowie Unterdeckungen der vorangegangenen Jahre entsprechend berücksichtigt. Für die Gebührenerhebung ab dem 01.01.2025 wurde für das Jahr 2023 eine Nachkalkulation vorgenommen. Dabei ergaben sich für alle Gemeinden Fehlbeiträge. Anschließend wurde eine Vorkalkulation für das Jahr 2025 aus den Mittelwerten der vergangenen Jahre 2021 bis 2023 erstellt. Demnach werden für alle Gemeinde Gebührenerhöhungen mit Wirkung ab 01.01.2025 in nachfolgend benannter Höhe vorzunehmen sein.

Stadt Ortrand	0,72 EUR/ je Meter anrechenbare Grundstücksfläche
Lindenau	1,20 EUR/ je Meter anrechenbare Grundstücksfläche
Kroppen	0,63 EUR/ je Frontlängenmeter
Tettau	1,23 EUR/ je Frontlängenmeter
Frauendorf	1,03 EUR/ je Frontlängenmeter
Großkmehlen	0,52 EUR/ je Frontlängenmeter

In der Gemeinde Großkmehlen wurde die aufgrund der Kalkulation vom 26.09.2023 vorbereitete Satzungsänderung, die für das Jahr 2022 ein Guthaben aufwies, für das Jahr 2023 eine Gebührenerhöhung i.H.v. 0,07 EUR sowie eine Vorkalkulation für das Jahr 2024 i.H.v. 0,24 EUR / je Fronlängenmeter beinhaltete, in den Sitzungen der Gemeindevertreter am 21.11.2023, 05.12.2023 und 20.02.2024 nicht beschlossen. Daher wird der Gemeindevertretung der Gemeinde Großkmehlen eine neu vorbereitete Satzungsänderung, die aufgrund der Kalkulation vom 27.11.2024 nunmehr eine Vorauszahlungsgebühr ab dem Jahr 2025 i.H.v. 0,52 EUR aufweist, erneut zum Beschluss vorgelegt. Im Falle des Nicht-Beschlusses hat der Landkreis Oberspreewald-Lausitz eine Ersatzvornahme angedroht, um die bereits einkalkulierten und nunmehr fehlenden Einnahmen im Gemeindehaushalt sicher zu stellen.

Ortrand, den 04.12.2024

N. Gebel  
Amtsdirektor

### Information und Ankündigung zu den Elternbeiträgen

Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinden im Amt Ortrand und der Stadt Ortrand (Elternbeitragsatzung) mit Wirkung zum 01.01.2025

Die Stadt Ortrand und die Gemeinden im Amtsbereich des Amtes Ortrand erheben für die Inanspruchnahme Ihrer Kindertagesstätten Elternbeiträge. Die gesetzliche Grundlage ergibt sich aus den §§ 2, 3 und 28 Absatz 2 Nummer 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit den §§ 90 Absatz 1, 97a Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe und § 17 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) sowie dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kinder-tagesbetreuung vom 7. Dezember 2001.

Für alle Gemeinden im Amtsbereich wurden die Elternbeiträge neu kalkuliert. Die neuen Elternbeiträge werden mittels Änderungssatzung beschlossen und festgesetzt. Die Änderungssatzungen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten werden rückwirkend zum 01.01.2025 erlassen.

N. Gebel  
Amtsdirektor



### 1. Änderungssatzung zur Gestaltungssatzung Innenstadt Ortrand

**Örtliche Bauvorschrift zur Wahrung und Entwicklung der städtebaulichen Eigenart der Innenstadt Ortrand nach § 87 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO)**

#### INHALTSVERZEICHNIS

Vorbemerkungen

Gestaltungssatzung Innenstadt Ortrand, 1. Änderung

§ 1 Geltungsbereich

Begründung zu § 1 Geltungsbereich

§ 2 Städtebaulich-räumliche Gestaltung

Begründung zu § 2 Städtebaulich-räumliche Gestaltung

§ 3 Dächer

Begründung § 3 Dächer

§ 4 Dachaufbauten

Begründung § 4 Dachaufbauten

§ 5 Fassadengliederung

Begründung § 5 Fassadengliederung

§ 6 Fassadengestaltung

Begründung § 6 Fassadengestaltung

§ 7 Werbeanlagen

Begründung zu § 7 Werbeanlagen

§ 8 Außenanlagen

Begründung zu § 8 Außenanlagen

§ 9 Abweichungen

§ 10 Zuständigkeiten

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

§ 12 Inkrafttreten

Anlage 1 Karte Räumlicher Geltungsbereich

## VORBEMERKUNGEN

Das gewachsene Bild unserer Städte in seiner prägenden Erscheinung ist durch einen stetigen Veränderungsprozess bestimmt. Bauliche Veränderungen des überkommenen Bildes im Ganzen wie die Überformung von Einzelteilen können die Stadtgestalt harmonisch ergänzen oder beeinträchtigen.

Besonders unter dem Blickwinkel zunehmender Uniformität der Städte durch ästhetische und bautechnische Trends und die verstärkte Angleichung bisher differenzierter Lebensformen und Lebensbereiche ist es wichtig, das „Gesicht“ der Orte und deren Eigenheiten zu wahren. Um diesen Prozess bewusst zu steuern, dem Verlust stadtgestalterischer Werte zu begegnen und harmonische Ergänzungen zu befördern, erlässt die Stadt Ortrand diese Gestaltungssatzung.

Ziel der Satzung ist die Bewahrung der städtebaulichen Eigenart der Innenstadt. Sie umfasst den annähernd kreisförmigen Grundriss des Stadtkerns, der im Wesentlichen durch den Straßenraum Haag umgrenzt wird, und das Umfeld der Bahnhofstraße einschließlich Schützenhausstraße als stadträumliche Erweiterung zum Bahnhof sowie einen Teil der Straße der Einheit bis zur Pulsnitz und die Friedhofgasse.

Auf Grundlage des § 87 (1) Satz 1 und 2 der Brandenburgischen Bauordnung soll die Satzung als kommunales Recht die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen, anderer Anlagen und Einrichtungen, zudem Einfriedungen sowie die Art, die Größe die Gestaltung, die Farbe und den Anbringungsort der Werbeanlagen bzw. deren Ausschluss bei absehbarer Beeinträchtigung des Stadtbildes regeln. Bei Sanierung, Um-, Aus- und Neubau sollen die dominanten Gestaltungsprinzipien angewandt und eine starke Überformung mit untypischen Bauformen, Materialien sowie störende Eingriffe vermieden werden.

Die Festsetzungen der Gestaltungssatzung sind hinreichend eng gefasst: Grundsatz ist die Regelung der unbedingt notwendigen Sachverhalte mit dem Ziel, verunstaltende Eingriffe zu verhindern und zur Förderung der gewachsenen örtlichen Baukultur beizutragen.

Neben den Festsetzungen der Gestaltungssatzung besteht eine Genehmigungspflicht von baulichen Maßnahmen an Denkmälern gemäß § 9 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz BbgDSchG). Vor Beginn einer baulichen Maßnahme ist für die Durchführung des Vorhabens an nachfolgenden Gebäuden und baulichen Anlagen eine denkmalrechtliche Erlaubnis zwingend erforderlich:

- Stadtkirche
- Friedhofskapelle
- Altmarkt 1, Rathaus
- Am Haag, Lutherdenkmal an der Stadtkirche
- Bahnhofstraße 2, Wohn- und Geschäftshaus mit Seitenflügeln
- Lingenthalplatz 1, ehemaliges Bahnhofempfangsgebäude mit Stellwerksannex (mechanisches Stellwerk Typ „Einheit“) sowie Bahnsteigüberdachung und Gedenktafel Dr. Zachariae von Lingenthal, Güterschuppen mit Kontor und Ladegleis sowie Prellbock, Lagerschuppen, Kopfsteinpflasterung Bahnhofsvorplatz, gepflasterter Bahnsteig 1 mit historischen Bahnsteigleuchten und Geschäftshaus mit Seitenflügeln
- Mühlgasse 2, Lehnsmühlenschloss
- Straße der Einheit 23, Wohnhaus und Nebengebäude
- Marktplatz mit Bebauung.

Das betrifft die Instandsetzung und Modernisierung bestehender Bauteile sowie die Farbgebung. Die geplante Anbringung von Photovoltaikanlagen sowie sonstiger technischer Anlagen ist in jedem Fall immer eine Einzelfallprüfung durch die Untere Denkmalschutzbehörde. Hierzu ist ein Antrag nach § 9, Abs. 1 BbgD-

schG an das Amt Ortrand zu stellen.

Eingriffe im Bereich des Bodendenkmals sind ebenfalls erlaubnis- und dokumentationspflichtig (§ 9 BbgDSchG). Bei Grabungen in dem ausgewiesenen Bereich (> 30 cm) sind archäologische Maßnahmen notwendig. Diese sind in Verantwortung des Veranlassers des Bauvorhabens durchzuführen (§ 7 Abs. 3 BbgDSchG).

Die Festlegungen dieser Gestaltungssatzung gelten, soweit aus denkmalrechtlichen Gründen nicht andere Vorgaben umzusetzen sind.

## GESTALTUNGSSATZUNG INNENSTADT ORTRAND, 1. ÄNDERUNG

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortrand hat in ihrer Sitzung am 21.11.2024 auf Grundlage des § 87 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der aktuellen Fassung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 39]) in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 18], S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 38]) die nachfolgende Satzung beschlossen. Die Karte der Gebietsabgrenzung (Anlage 1) ist Bestandteil der Satzung.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung der 1. Änderung der Gestaltungssatzung Innenstadt Ortrand wird die Ursprungssatzung vom 5.02.2007 außer Kraft gesetzt.

### § 1 GELTUNGSBEREICH

- (1) 1 Der räumliche Geltungsbereich umfasst alle Grundstücke innerhalb der dargestellten Grenze auf der als Anlage 1 beigefügten Karte.  
2 Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) 1 Der sachliche Geltungsbereich wird durch die vom öffentlichen Raum einsehbaren Gebäude und baulichen Anlagen sowie von Werbeanlagen [gemäß § 87 (1) BbgBO] gebildet.  
2 Die Satzung ist anzuwenden bei Sanierung, Um- und Erweiterungsbauten sowie Neubau. Dabei sind Frontal- und Schrägansicht der baulichen Anlage – jeweils von den öffentlich zugänglichen Straßen, Wegen, Plätzen und Grünflächen – entscheidend.

### Begründung zu § 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Grundstücke an den wichtigsten Straßen der Altstadt innerhalb des durch den Haag umgrenzten Stadtraums sowie den ehemals vorstädtischen Siedlungsansätzen, außerdem Grundstücke an der Bahnhofsstraße als wichtigen stadtbildprägenden Bereich sowie der Neugasse und der Großenhainer Straße. Die Gebäude und baulichen Anlagen, die in den Geltungsbereich einbezogen wurden, sind bestimmend für die lokale Identität der Stadt Ortrand und widerspiegeln in eindrucksvoller Weise die städtebauliche Entwicklung der Innenstadt.

Die Altstadt mit den herausragenden Platzräumen des Alt- und Topfmarktes sowie des Kirchplatzes bildet den Kern der Innenstadt mit einem reichhaltigen Bestand überkommener Gebäude sowie den überlieferten Raumproportionen und der Grundstücksstruktur. Der räumliche Geltungsbereich wird ergänzt durch ehemals vorstädtische Siedlungsentwicklungen außerhalb der Altstadt wie die Friedhof- und Neugasse sowie die Großenhainer Straße.

Mit einem starken Achsenbezug zum Bahnhof bildete sich im ausgehenden 19. bis Anfang des 20. Jahrhunderts eine mehrheitlich offene Baustruktur heraus, die heute selbstverständlich Teil der identifikations-stiftenden Innenstadt ist.

Der sachliche Geltungsbereich regelt, für welche Bauteile der Gebäude und baulichen Anlagen die Festsetzungen der Satzung innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches zutreffen. Dabei unterliegen alle vom angrenzenden öffentlichen Raum einsehbaren Bauteile den Festlegungen der Satzung.

Der sachliche Geltungsbereich umfasst alle Sanierungsmaßnahmen sowie Neu-, Um- und Erweiterungsbauten und alle dauerhaften baulichen Veränderungen von Gebäuden und baulichen Anlagen einschließlich Werbeanlagen, die von den jeweils anliegenden, öffentlich zugänglichen Straßen, Plätzen, Wegen und Freiflächen einsehbar sind. Einsehbar bedeutet, Frontal- und Schrägansichten von Gebäuden und baulichen Anlagen aus durchschnittlicher menschlicher Augenhöhe. Durch den sachlichen Geltungsbereich soll sichergestellt werden, dass die bauliche Eigenart der Gebäude und baulichen Anlagen im von der Öffentlichkeit einsehbaren Bereich gewahrt wird.

## § 2 STÄDTEBAULICH-RÄUMLICHE GESTALTUNG

- (1) Der Bestand an Gebäuden und baulichen Anlagen ist in seiner ortsbildbestimmenden Wirkung zu erhalten. Dabei sind die Wahrung der historisch städtebaulich-räumlichen Gestaltungsprinzipien, die Gebäudestellung, die Gebäude- und Dachformen sowie die Größenstruktur der Grundstücke von besonderem Belang.
- (2) Die Sanierung, der Um- und Ausbau sowie der Neubau von Gebäuden und baulichen Anlagen soll entsprechend den Gestaltungsvorschriften dieser Satzung ausgeführt werden.

### Begründung zu § 2 Städtebaulich-räumliche Gestaltung

Städtebauliche Regelungen wie solche zu Bauflucht, überbaubaren Grundstücksflächen und Lückenschließungen unterliegen dem Planungsrecht (BauGB) und nicht den örtlichen Bauvorschriften. Gleichwohl sind damit Satzungsziele benannt, die originär die Ziele einer geordneten baulichen Entwicklung innerhalb des sachlichen Geltungsbereichs der Satzung ausmachen. Zur Wahrung der Absichten der bisherigen Satzung wird an dieser Stelle nunmehr auf die generellen Zielstellungen der Satzung hingewiesen, ohne dass konkrete Regelungen getroffen werden.

## § 3 DÄCHER

- (1)
  - 1 Dächer von Hauptgebäuden sind in symmetrischer Form – mit mittig über dem Grundriss liegendem First – auszubilden.
  - 2 Innerhalb der Bereiche geschlossener Bebauung soll die Ausbildung von Dächern so erfolgen, dass sich die Dachflächen in Neigung oder Höhe von denen der Nachbargebäude unterscheiden.
- (2)
  - 1 Dachflächen sind mit Tonziegeln zu decken – soweit diese mehr als 15 Grad geneigt sind.
  - 2 Dachflächen eines Gebäudes müssen das gleiche Deckungsmaterial aufweisen.
  - 3 Dachziegel sind in der Farbe rot bis rotbraun – ausnahmsweise anthrazit – zulässig.
  - 4 Glänzende Dachziegel mit Glanz- und Edelengobe sind unzulässig.
  - 5 Für ursprünglich mit Schiefer gedeckte Dächer und Dachaufbauten sind Schieferschindeln zulässig.

- (3)
  - 1 Vorhandene Dachüberstände sind beizubehalten.
  - 2 Bei Neubauten sind Dachüberstände von maximal 40 cm an der Traufe und von maximal 20 cm am Giebel zulässig.
  - 3 Abgewinkelte Ziegel am giebelseitigen Ende des Daches (sogenannte Ortgangformziegel) sind nur mit eingezogenem Steg zulässig.
  - 4 Traufgesimse sind zu erhalten.

### Begründung § 3 Dächer

Dachform sowie Farbe der Dachdeckung bestimmen das Erscheinungsbild der Innenstadt entscheidend mit. Die Dachlandschaft wird durch das Satteldach dominiert, oft in nahezu geschlossener Form ohne Einbauten und Öffnungen. Des Weiteren gibt es Mansarddächer, und Pultdächer „bedecken“ hauptsächlich Nebengebäude in den Hofbereichen.

Die Dachdeckung der Hauptgebäude hat mit Tonziegeln in roter bis rotbrauner Dachfarbe zu erfolgen, um das einheitliche Ortsbild, welches überwiegend von rötlicher-brauner Tondeckung geprägt ist, zu wahren bzw. wiederherzustellen. Ausnahmsweise ist eine Schiefer- bzw. anthrazitfarbene Tonziegeldeckung zulässig. Traditionell sind bei den Gebäuden einfach gebrannte Tonziegel verwendet worden, der dabei entstehende matte Ton mit teilweise farblichen Nuancen soll erhalten bleiben. Veredelte Dachziegel, die glänzen, sind keine ortstypische Bautradition und verändern das Erscheinungsbild der Dachflächen wahrnehmbar und sind daher auszuschließen.

Entsprechend der örtlichen Bautradition können vor allem flach geneigte Nebengebäude, die vielfach auch vom öffentlichen Raum einsehbar sind (und deshalb in den sachlichen Geltungsbereich dieser Satzung fallen) mit einer Weichdeckung (Dachpappe) versehen werden und sind nicht an obige Material- und Farbvorgabe gebunden. Glänzende Dachziegel wurden in der Bautradition des Ortes im Sanierungsgebiet nicht verwendet und sind somit untypisch.

Sowohl die geringen Überstände am Giebel (Ortgang) wie an der Längsfassade bzw. an der „Tropfkante des Dachs“ (Traufe) bestimmen das Gesamtbild des Satzungsbereichs maßgeblich und sind deshalb zu erhalten. Bei Neubauten und Dacherneuerungen sind zur Wahrung der Ortstypik Obergrenzen der Überstände am Ortgang von 20 Zentimeter und im Traufbereich von 40 Zentimeter angegeben. Traufgesimse sind ein wichtiges Gestaltungselement des Gebäudes und in deren meist profilierten bauzeitlichen Ausführung ein prägendes Bauelement im Übergang von Fassade und Dach und deshalb zu erhalten.

Handelsübliche Ortgangziegel stehen diesen Gestaltungsabsichten entgegen und sind deshalb im sachlichen Geltungsbereich der Satzung ausgeschlossen.

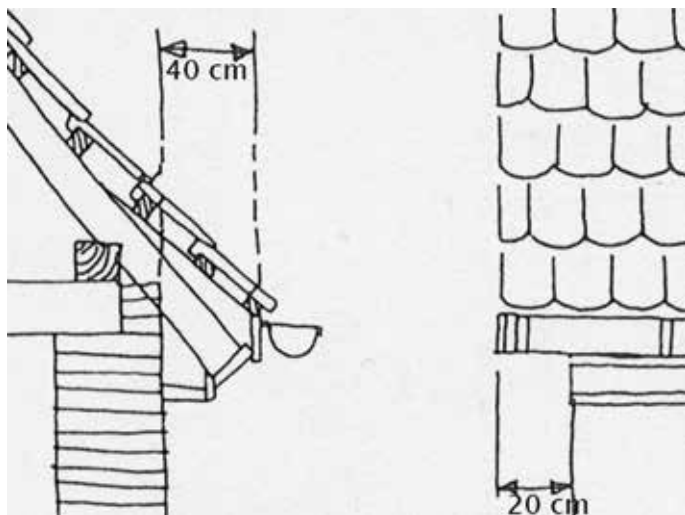




Abb. 1a, 1b: Angaben für maximale Dachüberstände an Traufen und am Ortgang (links. Typische Dachform ist das symmetrisch aufgebaute Satteldach mit Tonziegeldeckung in rötlich-braunem Farbton (rechts).

#### § 4 DACHAUFBAUTEN

- (1) Unzulässig sind Dacheinschnitte und Dachterrassen in geneigten Dachflächen.
- (2)
  - 1 Die Einordnung von Gauben ist aus der Fassadengestaltung zu entwickeln. Diese sind auf die Fensterachsen oder auf die Achse der Mauerfläche zwischen zwei Fensterachsen auszurichten oder gleichmäßig innerhalb der Dachfläche zu verteilen.
  - 2 Die vertikalen Seitenflächen der Gauben sind analog der Fassade, die des Gaubendaches analog der Dachfläche zu gestalten. Zink- und Kupferblechabdeckungen sind davon abweichend zulässig.
  - 3 Gauben mit schräg stehenden Wangen sind nicht zulässig.
  - 4 Unterschiedliche Gaubenformen an einem Gebäude sind unzulässig.
  - 5 Dachgauben dürfen eine Breite von 2,00 m, Schleppgauben von 2,50 m nicht überschreiten.
  - 6 Die Gaube muss zur Traufe einen Abstand von mindestens zwei Dachziegeln aufweisen und mindestens drei Dachsteine unterhalb des Firstes in das Dach einbinden.
  - 7 Vom giebelseitigen Dachabschluss (Ortgang) muss die Gaube einen Abstand von mindestens 1,25 m aufweisen.
- (3) Die Schornsteinköpfe sind in Klinker auszuführen, die Verkleidung von Schornsteinen ist unzulässig.
- (4) Geordnet angelegte Dachliegefenster sind bis zu einer maximalen Größe von 90 x 60 cm zulässig. Fenster in Dachschrägen oder Dachaufbauten, die als Rettungswege dienen, sind davon ausgenommen.
- (5) Technische Anlagen sind im sachlichen Geltungsbereich nur zulässig, wenn die Funktionsfähigkeit außerhalb nachweislich nicht gegeben ist und kein ausreichender Wirkungsgrad erzielt wird. Photovoltaikanlagen (PV) sind zulässig, wenn diese farblich der Dachfläche angepasst sind und als geschlossene Rechtecke auf der Dachfläche gemäß Anlage 2 angeordnet werden. Anlage 2 ist Bestandteil der Satzung.

#### Begründung § 4 Dachaufbauten

Traditionell wurden Dachräume zu Lagerzwecken oder anderen untergeordneten Funktionen genutzt. Es waren nicht dauerhaft genutzte Räume, unbeheizt und wenig belichtet. Die Dachflächen zeigten sich deshalb geschlossen und in der Regel ohne Aufbauten, kleine Fenster am Giebel und Fledermausgauben

oder Dachausstiegfenster genügten diesen Anforderungen. Im Zuge der stärkeren Nutzung der Dachräume, z. B. für Wohnzwecke, wurden Dachaufbauten bzw. Dachliegefenster – auch Dachflächenfenster genannt – zur Belichtung und Belüftung notwendig und üblich, was Ansprüchen an das Stadtbild widersprechen kann. Deshalb sind die Dachaufbauten bzw. Dachliegefenster geordnet und/oder mit Bezug zu Gliederungsachsen des Gebäudes auszurichten. Als Rettungsfenster müssen diese ausnahmsweise die Mindestmaße 90 cm x 120 cm erfüllen.

Form, Farbe und Material der Dachdeckung von Dachaufbauten haben der Dachhaut des Hauptdaches zu entsprechen, um ein geschlossenes Erscheinungsbild der Dachlandschaft zu bewahren. Materialeitige Abweichungen (Zink- und Kupferblech) sind vor allem bei kleinen Seiten- und Dachflächen von Dachaufbauten sinnvoll und deshalb zugelassen.

Gauben mit schräg stehenden Seitenflächen (Wangen) sind nicht ortstypisch und werden deshalb als Bauform von Dachaufbauten ausgeschlossen.

Technische Anlagen wie Antennen, Satellitenanlagen und Photovoltaikanlagen auf Dächern beeinträchtigen das Straßenbild. Deren Anordnung soll deshalb auf den rückwärtigen, nicht vom öffentlichen Straßenland einsehbaren Bereich beschränkt werden, der nicht in den sachlichen Geltungsbereich der Satzung fällt. Ist die Funktionsfähigkeit nicht gegeben und wird kein ausreichender Wirkungsgrad erreicht, sind technische Anlagen ausnahmsweise im öffentlich einsehbaren Bereich zulässig. Photovoltaikanlagen müssen sich farblich der Dachfläche anpassen und als geschlossene Rechtecke gemäß Anlage 2 der Satzung angeordnet werden.

Dachliegefenster in geringer Flächengröße (bis 90 x 60 cm), die Achsbezüge zum Gebäude berücksichtigen oder symmetrisch in der Dachfläche angeordnet werden, nehmen die Gliederung des Gebäudes auf und mindern die Störf Wirkung.



Abb. 2a, 2b: Schleppgaube, Spitzgaube, Walmgaupe, Fledermausgaube, Zwerchhaus (oben v. l. n. r.). Die Gebäude am Markt zeigen eine Vielfalt von Dachaufbauten (unten).

#### § 5 FASSADENGLIEDERUNG

- (1)
  - 1 Die Fassaden von Hauptgebäuden sind als Lochfassaden zu gestalten.
  - 2 Öffnungen sind in jedem Geschoss vorzusehen.
  - 3 Mindestens die Hälfte der Fassadenfläche ist als geschlossene Wandfläche auszubilden.
- (2) Gebäudefassaden sind so zu erhalten, dass ihre jeweiligen Maßverhältnisse nach Breite und Höhe, die Achsenbezüge bzw. die Fassadensymmetrie sowie ihr Parzellenbezug deutlich ablesbar bleiben.
- (3) Bei geschlossener Bebauung müssen sich benachbarte Gebäude mindestens durch die Farbgebung des Putzes oder das Fassadenmaterial unterscheiden.
- (4) Fachwerkbauten sind mit sichtigem Fachwerk zu erhalten bzw. die Sichtigkeit des Fachwerks ist wiederherzustellen.

- (5) Die Fassadengliederung bestimmende Öffnungen wie Türen, Tore, Fenster sind zu erhalten und dürfen in der Größe nicht verändert werden, soweit die Fassadengliederung dadurch gestört würde.
- (6) Schaufenster liegen ausschließlich im Erdgeschoss und sind auf das Gesamtbild der Fassade abzustimmen. Diese dürfen nicht bis zur Geländeoberkante reichen.
- (7) 1 Anlagen, die dem Witterungsschutz dienen wie Schaufensterüberdeckungen, Rollmarkisen etc. sind so anzuordnen und zu bemessen, dass sie der Fassadengliederung entsprechen.  
2 Die Überdeckung von Architekturelementen ist nicht zulässig.
- (8) Zier-, Schmuck- und Gliederungselemente sowie Sockel und Traufgesimse sind zu erhalten.
- (9) Ausstattungselemente wie Briefkästen, Hausnummern, Namensschilder, Klingel- und Wechselsprechanlagen sind in die Fassadengliederung zu integrieren.

### Begründung § 5 Fassadengliederung

Der überwiegende Teil der Gebäude im räumlichen Geltungsbereich besitzt schlichte, einfach gegliederte und gestaltete Fassaden. Vorherrschend sind Putzfassaden, einige Hauptgebäude und ein großer Teil der Nebengebäude besitzen Klinkerfassaden.

Ortstypisch sind auch Mischformen, bei denen geputzte Elemente den Klinkerbau bzw. Ziegel den Putzbau akzentuieren.

In der Vergangenheit ging an einer Reihe von Gebäuden der ursprünglich vorhandene Fassadenschmuck wie Gesimse oder Fenstergewände verloren. Die Proportionen, die Gliederung, die Anordnung von Schmuckelementen und die Farbe und Materialgestaltung ursprünglicher Fassaden zeugen von der traditionell gewachsenen örtlichen Baukultur.

In den meisten Fällen kommt ein hohes Maß an ästhetischem Empfinden und Kreativität zum Ausdruck, ebenso wie gestalterische Ausgewogenheit, genaueste Material- und Konstruktionskenntnis und die Ausprägung lokaler Bautraditionen durch solide handwerkliche Fähigkeiten.

Die Regelungen sollen hinsichtlich der Fassadengestaltung zum Erhalt und zur Entwicklung des harmonischen Ortsbildes beitragen. Traditionelle Gestaltungsprinzipien, wie die der einheitlich gestalteten Doppelhäuser sollen sichtbar bleiben.

Verkleidungen von Fassaden dürfen nicht zum Verdecken von wichtigen Gliederungs- und Schmuckelementen führen.



Abb. 3: Der Einzelhauscharakter wird durch den Wechsel unterschiedlicher Gestaltungselemente erreicht. Trotzdem bildet die Häuserzeile ein harmonisches Ganzes durch die Wiederkehr gleicher Fassaden- und Öffnungsproportionen wie die gleichmäßige Reihung stehender Fensterformate.

### § 6 FASSADENGESTALTUNG

- (1) 1 Putzfassaden sind nur mit glatt ausgeriebenem bis schwach strukturiertem Putz zulässig.  
2 Fassaden sind mit nicht glänzenden Anstrichen in gedeckten Tönen zu gestalten; unzulässig sind Sichtbeton, Waschbeton, Kunst- und Natursteinriemchen, Klinker- und Schieferersatzstoffe, Mauerwerks-, Klinker- und sonstige Imitate sowie glänzende Oberflächenmaterialien wie z. B. Glasbausteine, Fliesen, Metall und Kunststoffmaterialien.  
3 Stadtbildprägende Putzfassaden, Fachwerk und Klinkerfassaden sowie Fassaden aus Putz und Klinker sind in ihrer Materialität und Gliederung zu erhalten. Maßnahmen der Außenwandwärmedämmung haben sich dem unterzuordnen.
- (2) 1 Bei der Anfertigung von Fenstern ist die Verwendung glänzender Materialien unzulässig.  
2 Aus Sandstein oder Granit gefertigte Fenstergewände und Fensterbänke sind zu erhalten.  
3 Fenster mit einer Größe von mehr als 1,20 m<sup>2</sup> sind durch Kämpfer und Flügel zu gliedern.
- (3) 1 Bauzeitliche Tore und Türen sind zu erhalten. Neue Tore, Haus- und Ladentüren sind in Holz auszuführen.  
2 Für Haustüren ist ein Anteil von maximal einem Drittel, bei Ladentüren maximal zwei Drittel an Glasflächen zulässig.  
3 Ortstypische Granit- oder Sandsteingewände für Tore und Türen sind aufzuarbeiten oder zu erneuern. Handwerklich gefertigte Beschläge, Türgriffe, Tor- und Türbänder sind zu erhalten.
- (4) 1 Sockel sind als Gliederungselement der Fassade zu bewahren, dabei sind ausgeglichene Proportionen und der Geländeanschluss zu beachten.  
2 Sockel sind in Putz auszuführen und farblich von der Fassade abzusetzen. Ausnahmsweise können Sockel mit Klinker oder nicht glänzendem Naturstein ausgeführt werden. Buntsteinputz, Mosaiksteine, Keramikplatten, Fliesen, Klinker- und Mauerwerksimitate sind als Sockelverkleidungen unzulässig. Vorhandene Feldsteinsockel sind zu erhalten bzw. freizulegen.
- (5) Bauzeitliche Hauseingangsstufen sind zu erhalten oder bei Erneuerungsbedarf als Blockstufen und in Naturstein (Granit, Sandstein) auszubilden. Die Verwendung von Mosaiksteinen, Keramikplatten, Fliesen, Klinker- und Mauerwerkssimitaten u. ä. ist unzulässig.
- (6) Loggien und Balkone sind im sachlichen Geltungsbereich nicht zulässig. Drempel sind bis zu einer Höhe von 1 m zulässig.
- (7) Im sachlichen Geltungsbereich der Satzung sind auf der Fassade aufgebrachte Klimaanlage unzulässig.

### Begründung § 6 Fassadengestaltung

Neben der grundsätzlichen Fassadengliederung – ihrem Aufbau aus Wandflächen und Öffnungen (siehe § 5) – bestimmen Fassadenelemente und deren Materialität die Erscheinung der Gebäudeoberflächen wesentlich. Die Erhaltung wichtiger Fassadenelemente und die dezente Ausführung der Putzflächen tragen zur Harmonisierung des Stadtbildes ebenso bei wie die Farbwahl bzw. die Materialität. Die Satzung schließt hier bestimmte Materialanwendungen aus. Maßnahmen der Wärmedämmung sollen nicht ausgeschlossen werden. Ein sensibler Umgang im Verhältnis zu überkommenen Fassadenelementen und Erhaltung der

Sichtbarkeit von Klinkeroberflächen entscheidet über die Integration solcher Maßnahmen.

Tore, Türen, Fenster bestimmen das Fassadenbild in ihrer Farbe, Größe und Gliederung. Vor allem das Verhältnis von Wandfläche zu Glasteilen und deren Feingliederung sind prägende Elemente, deren Wirksamkeit durch Gewände, die nicht selten aus Naturstein sind, unterstützt wird. Aber auch bauzeitliche Beschläge, Türgriffe, Bandeisen etc. sind stadtbildwirksame Details.

Sockel bilden den „Fuß“ der Fassade und vermitteln optisch zwischen Hochbau und Terrain. Sockel sind daher von der Farbigkeit der Fassade abzusetzen. Vorrangig sind zur Fassadenfarbe abgesetzte Grautöne zu verwenden. Auch Ton-in-Ton-Fassungen mit zwei Hellwertstufen dunklerer Sockelfarbgebung sind möglich. Hauseingangsstufen erhalten ihren markanten Charakter in der Ausführung als Blockstufen.

Sowohl die bauhistorische Vorprägung als die vorherrschenden kleinstädtischen Gebäudedimensionen und Proportionen in der Ortrander Innenstadt begründen den Ausschluss von Loggien und Balkonen im rechtlichen Geltungsbereich der Satzung.



Abb. 4a, 4b: Fensterfaschen, Lisenen sowie Eckbetonungen akzentuieren die sonst als Putzfassade ausgebildeten Wandflächen (links), markante Türgestaltung und Türrahmung durch Natursteingewände (rechts).

## § 7 WERBEANLAGEN

- (1)
  - 1 Werbeanlagen haben sich in Form, Farbe und Größe in die Gestaltung des Gebäudes und der Umgebung einzufügen.
  - 2 Zulässige Werbeformen sind Flachwerbeanlagen und Ausleger sowie Plakatwerbung.
  - 3 Nicht zulässig sind Werbefahren, großflächige Werbeanlagen wie Werbebanner und Großwerbetafeln.
  - 4 Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht sind unzulässig.
- (2)
  - 1 Werbeanlagen sind nur am Ort der Leistungserbringung zulässig.
  - 2 Diese dürfen nicht errichtet werden:
    - oberhalb der Brüstungshöhe des ersten Obergeschosses
    - in den Fenstern der Obergeschosse, an und auf Markisen
    - auf Dächern, Dachaufbauten und Schornsteinen
    - an Einfriedungen, Stützmauern, Außentreppen sowie
    - an Bäumen, Böschungen und Freiraummobilien.
- (3)
  - 1 Ausleger müssen senkrecht zur Fassade angebracht werden und dürfen bis zu einem Meter vor die Gebäudefront ragen.
  - 2 Die Transparent- bzw. Schildgröße darf nicht höher sein als 80 cm, nicht breiter als 60 cm und nicht stärker als 20 cm.
  - 3 Schmiedeeiserne Verzierungen zählen nicht zur Schildgröße.
- (4)
  - 1 Flachwerbeanlagen müssen parallel zur Fassade angebracht werden.

- 2 Dabei sind die Schriftzüge nur in folgender Form zulässig:
  - als auf die Wand gemalte Schrift
  - in aufgesetzten Einzelbuchstaben, ggf. hinterleuchtet
  - auf Schildern vor der Wand.
- 3 Flachwerbeanlagen dürfen nicht höher als 60 cm und nicht mehr als 20 cm aus der Fassade herausragen. Ihre Länge ist auf zwei Drittel der Fassadenbreite beschränkt – mit einem Mindestabstand von einem Meter zur benachbarten Fassade.

- (5) Bei der Werbung durch Plakate oder plakatähnliche Werbeträger darf von Glasflächen maximal ein Viertel für diese Werbeform eingenommen werden.

## Begründung zu § 7 Werbeanlagen

Werbung für gewerbliche Einrichtungen ist erforderlich und muss durch den Leistungserbringer zielgerichtet eingesetzt und qualifiziert werden. In Bereichen, die für das Ortsbild wichtig sind, kann der Konflikt entstehen, dass Werbung auffällig sein will und sich nicht in das Stadtbild einfügt. Der Einsatz standardisierter Werbeträger, Firmenlogos etc. ohne Wahrung des Bezugs oder der Proportionen zum Umfeld ist eine Gefahr für das Ortsbild. Insofern muss auch die Werbegestaltung auf die lokale Prägung der lokalen Architektur eingehen. Größe, Form, Farbe, Beleuchtung und Einordnung von Werbeträgern haben so zu erfolgen, dass die Architektur des Gebäudes und das Straßenbild nicht beeinträchtigt werden.

Temporäre Werbung durch Plakate, Zettel sollte auf oder in eigens dafür vorgesehenen Werbeträger wie Litfaßsäulen, Schaukästen, Vitrinen etc. erfolgen.

Werbebänder und Großtafeln beeinträchtigen oftmals bereits durch ihre Größe das Erscheinungsbild der Straßenräume, da sie Blickbeziehungen stören, Sichten verstellen oder Räume dominieren. Eine gelungene Werbegestaltung zeichnet sich dadurch aus, dass diese auf die Besonderheiten des Ortes einget (Bezüge, Achsen, Proportionen, Material etc.).



Abb. 5a, 5b: Beispiel für Flachwerbeanlagen in Einzelbuchstaben, die auf die Fassadengestaltung abgestimmt sind - hier mit einem deutlichen Mittebezug (links); Werbung soll sich ins Stadtbild einpassen und kann dabei sehr wirkungsvoll sein (rechts).

## § 8 AUSSENANLAGEN

- (1)
  - 1 Vorgärten sind einzufrieden, gärtnerisch an zulegen und zu unterhalten.
  - 2 Vorgärten dürfen nicht als gewerbliche Arbeits- und Lagerflächen genutzt werden.
  - 3 Die Nutzung als Freisitze an gastronomischen Einrichtungen ist zulässig.
  - 4 Bewegliche Abfallsammel- und Wertstoffbehälter sind so aufzustellen, dass diese das Stadtbild nicht beeinträchtigen.
- (2) Grundstückseinfahrten, Kfz-Stellflächen und sonstige befestigte Flächen, die an den öffentlichen Raum grenzen, sind mit kleinteiligem Natur- oder Kunststeinmaterial zu pflastern.

- (3) Fassadenbegrünung an Gebäuden ist zulässig. Notwendige Kletter- oder Rankhilfen dürfen gliedernde oder schmückende Fassadenteile nicht überdecken.
- (4) 1 Die Einfriedung von Vorgärten ist in Form eiserner Gitter (senkrechte Stäbe), in Holz mit senkrechter gleichlanger Lattung oder als Hecke jeweils mit waagrechttem Abschluss bis 1,50 m zulässig.
- 2 Einfriedungen von Hof- und Lagerflächen sind als vom öffentlichen Raum nicht einsehbare, sichtdichte Holzzäune oder Mauern bis 2,00 m zu gestalten.
- 3 Mauern und Pfeiler können in Klinker und Putz sowie teilweise in Klinker mit Putz ausgeführt werden.
- 4 Mauerabdeckungen sind traditionell in Klinker, Dachziegeln (Biberschwanz), Zink- oder Kupferblech auszuführen.
- 5 Historische Tore sowie Tor- und Zaunsäulen sind zu erhalten.

### Begründung zu § 8 Außenanlagen

Die Abgrenzung privater Grundstücke zum öffentlichen Raum ohne Grenzbebauung erfolgte durch Einfriedungen. Diese sind Bestandteil des lokalen Ortsbildes und beizubehalten.

Private Außenanlagen und Einfriedungen wirken in den öffentlichen Raum und prägen den Straßenraum sowie das Stadtbild.

Die offene Bebauungsform – vorrangig zwischen Altstadt und Bahnhof – ermöglicht Einblicke in Vorgärten und Nebenflächen sowie Zufahrten und erfordert zusätzliche Einfriedungen von Grundstücken. Die baulichen Anlagen und Freiflächen sind Bestandteil des Straßenraumes sowie des Stadtbildes und unterliegen somit den Gestaltungsprinzipien dieser Satzung.

Grundprinzip der Gestaltung privater Freiflächen sollte sein: so wenig Befestigung wie nötig, so viel Begrünung wie möglich. Zur Wahrung des gestalterischen Zusammenhangs zwischen privaten und öffentlichen Flächen sind befestigte Flächen zu pflastern. Zulässig sind Naturstein- und Betonpflaster. Flächiger Beton (Ortbeton) und Asphalt werden wegen Großflächigkeit, Versiegelungsgrad und fehlender Flächenstrukturierung ausgeschlossen.

Als Einfriedungen sind Zäune, Mauern und Hecken ortstypisch. Zäune sind als Holzstaketenzäune, sichtdichte Bretterzäune, schmiedeeiserne Zäune, Klinker- und geputzte Mauern zulässig.

Die Einfriedung von Vorgärten und gestalteten Freiflächen sollen für die Einsehbarkeit nicht höher als 1,50 m sein. Ungestaltete Nebenflächen können durch sichtdichte Einfriedungen bis 2,00 m eingefasst werden.



Abb.6a, 6b: Einfriedung eines Vorgartens in Form eines schmiedeeisernen Zaunfelders und schmuckvollen Pfeilern (links); einfacher Holzzaun zwischen Granitsäulen, wobei die Werbung den Gesamteindruck schmälert (rechts).

## § 9 ABWEICHUNGEN

- (1) In begründeten Ausnahmefällen können Befreiungen von einzelnen Festsetzungen dieser Satzung gewährt werden, wenn diese mit den Zielen der Satzung vereinbar sind und nachbarschaftliche Interessen gewahrt werden.
- (2) Nachbarschaftliche Interessen sind bei der Befreiung zu wahren.

## § 10 ZUSTÄNDIGKEITEN

- (1) Soweit Vorhaben, die die Vorschriften dieser Satzung betreffen, genehmigungsfrei sind (nach § 61 BbgBO), entscheidet das Amt Ortrand. Anträge sind schriftlich einzureichen.
- (2) Soweit Vorhaben, die die Vorschriften dieser Satzung betreffen, der Baugenehmigungspflicht unterliegen, entscheidet die Untere Bauaufsichtsbehörde im Benehmen mit dem Amt Ortrand.
- (3) Regelungen anderer Rechtsvorschriften bleiben durch diese Satzung unberührt. Für Einzeldenkmale und Denkmalsbereiche gelten neben den Regelungen dieser Satzung die Bestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes.
- (4) Die Anforderungen dieser Satzung gelten unabhängig von anderen Genehmigungspflichten.

## § 11 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

- (1) Gemäß § 85 der BbgBO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Maßnahme durchführt oder durchführen lässt, die den Vorschriften dieser Satzung entgegensteht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 85 (3) BbgBO mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 Euro geahndet werden.

## § 12 INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit der Bekanntmachung tritt die Gestaltungssatzung Innenstadt Ortrand, rechtskräftig seit dem 2. März 2007, außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk der Gestaltungssatzung Innenstadt Ortrand

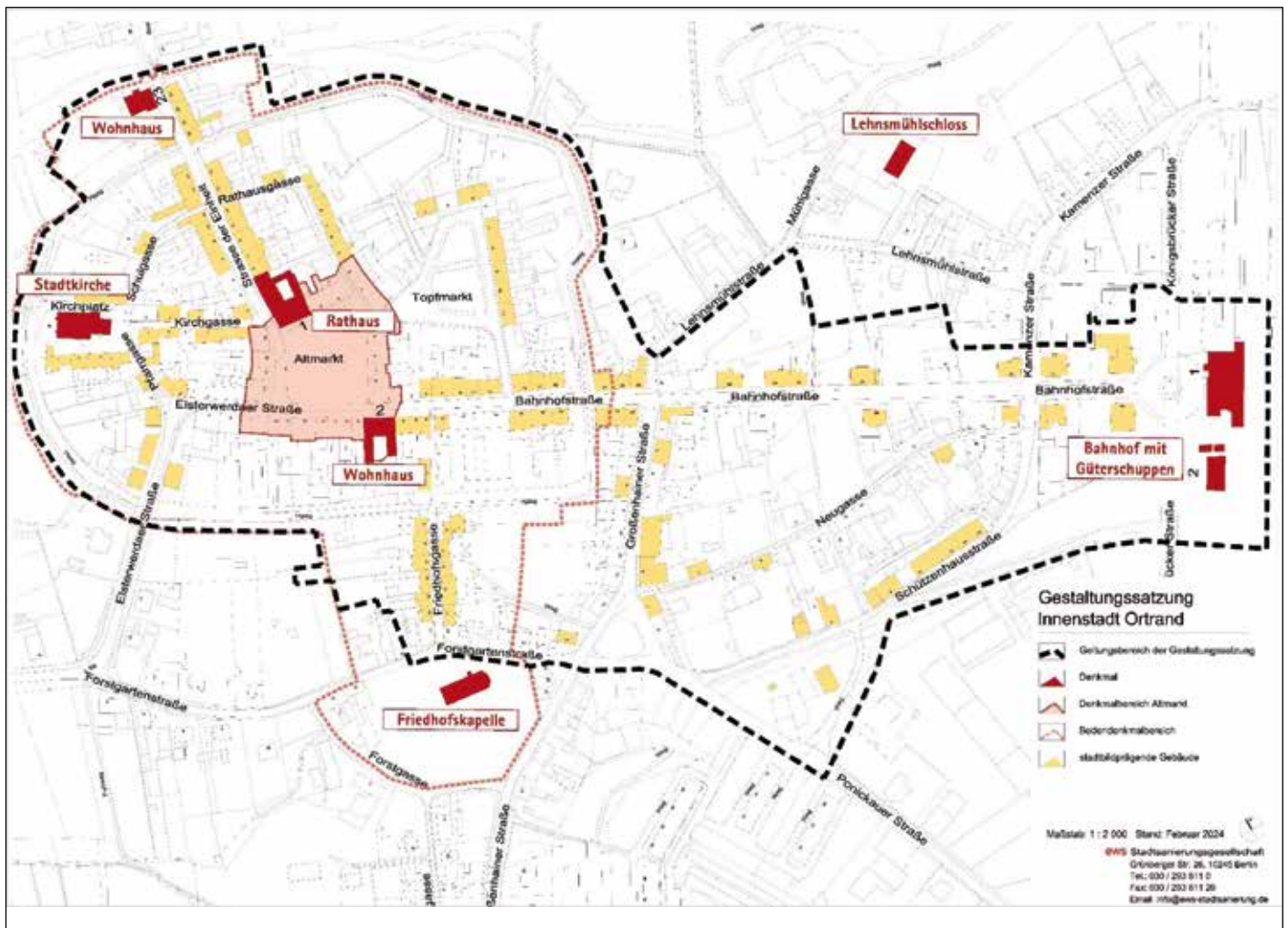
Die Gestaltungssatzung Innenstadt Ortrand wurde hiermit ausgefertigt.

Ortrand, 06.12.2024

gez. N. Gebel  
Amtsdirektor

Die 1. Änderungssatzung der Gestaltungssatzung Innenstadt Ortrand kann zu folgenden Sprechzeiten in dem Bauamt des Amtes Ortrand eingesehen werden:

Die 09:00 – 11:30 Uhr | 13:00 – 17:30 Uhr  
Do 09:00 – 11:30 Uhr | 13:00 – 15:30 Uhr



Räumlicher Geltungsbereich der Gestaltungssatzung Innenstadt Ortrand und Darstellung des Denkmalbereichs Marktplace sowie der Einzeldenkmale und des Bodendenkmalbereiches

### Gestaltung Photovoltaikanlagen

Photovoltaikanlagen sind auf einer vom öffentlichen Raum einsehbaren Dachfläche nur in der nachfolgenden Gestaltung zulässig:

	<p>Zusammenhängende Module sind auf Dachflächen jeweils als geschlossene rechteckige Flächen auszubilden. Vollflächige Solaranlagen müssen zu First und Traufe einen Abstand von mindestens einer Dachziegellänge haben. Zu den Ortgängen sowie sonstigen Dachändern ist ein Abstand von mindestens zwei Ziegelbreiten einzuhalten.</p>	<p>UNZULÄSSIG</p>	<p>Solaranlagenmodule sind nicht ungeordnet anzubringen. Auf Dachaufbauten sind Solaranlagen unzulässig.</p>
	<p>Mehrere Solaranlagen sind geordnet auf einer Höhenlinie mit Achsbezug zur Fassade oder symmetrisch auf dem Dach anzubringen.</p>	<p>UNZULÄSSIG</p>	<p>Abstufungen oder Einschnitte sind bei Solaranlagenflächen nicht zulässig.</p>
	<p>Einzelne Solaranlagen sind auf der Dachfläche als stehende Formate anzulegen.</p>	<p>UNZULÄSSIG</p>	<p>Aufgeständerte Module sind auf geeigneten Dachflächen unzulässig.</p>

### Information zur Grundsteuerreform und Grundsteuerbescheide 2025

- Bitte leisten Sie keine Zahlung vor Erhalt Ihres neuen Grundsteuerbescheides!
- Bitte löschen Sie etwaige Daueraufträge.
- Erteilen Sie gern ein SEPA – Lastschriftmandat.

### Grundsteuermess- und Grundsteuerwertbescheide

Aufgrund der abgegebenen Grundsteuerwerterklärungen berechnet das zuständige Finanzamt den Grundsteuerwert. Dieser wird Ihnen im **Grundsteuerwertbescheid** bekanntgegeben, der gleichzeitig als Grundlagenbescheid für den **Grundsteuermessbescheid** zu verstehen ist.

Die **Grundsteuerbescheide**, mit denen Sie durch die Gemeinde und der Stadt Ortrand zur Zahlung der Grundsteuer aufgefordert werden, sind Folgebescheide des Grundsteuermessbescheids. Unter Anwendung des Hebesatzes wird die kalenderjährlich zu entrichtende Grundsteuer nachfolgender Formel berechnet: Grundsteuermessbetrag x Hebesatz = zu zahlende Grundsteuer

**Sollten Sie Fragen oder Anmerkungen zu den Ihnen ergangenen Grundsteuerwertbescheiden oder Grundsteuermessbescheiden haben, wenden Sie sich bitte an das zuständige Finanzamt. Die Kontaktdaten sind auf den vorgenannten Bescheiden angegeben.**

Hier Kontaktdaten Finanzamt Calau:

- Springteichallee 25 03025 Calau
- Tel.: 03541/83-0

### Grundsteuerbescheide

Nachdem das Finanzamt den Grundsteuerwert und den Grundsteuermessbetrag für jedes Grundstück bzw. für jeden Betrieb der Land- und Forstwirtschaft neu festgesetzt hat, prüft die Amtsverwaltung aktuell die Neufestsetzung der Hebesätze für das Jahr 2025. Die Prüfung und entsprechende Neuberechnungen konnten noch nicht vollständig abgeschlossen werden.

Nach Entscheidungsfindung werden die Hebesätze in einer gesonderten Hebesatzsatzung der Gemeinden und der Stadt Ortrand festgesetzt. Die Erstellung und Versendung des Grundsteuerbescheides kann erst nach Beschlussfassung und Veröffentlichung der Hebesatzsatzung erfolgen. Wir bitten Sie hier um Geduld. **Nach derzeitigem Stand planen wir den Versand der Bescheide im März. Somit wäre die 1. Fälligkeit im April.**

Die Stadt und die Gemeinden sollen aufgrund der Grundsteuerreform keine Mehr- oder Mindereinnahmen bei der Grundsteuer in Ihren Haushalten haben (Aufkommensneutralität). Jedoch kann es beim einzelnen Bürger dazukommen, dass der zu zahlende Grundsteuerbetrag höher oder niedriger ausfällt.

### Zahlungsmodalitäten

Haben Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, ist nichts weiter zu tun. Ein Lastschrifteinzug erfolgt erst wieder, nachdem ein neuer Steuerbescheid erlassen und Ihnen zugesandt wurde.

**Sie haben einen Dauerauftrag eingerichtet? Dann löschen Sie diesen bitte direkt bei Ihrem Kreditinstitut.**

Grundsätzlich empfehlen wir Ihnen jedoch die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates. Dies erleichtert die reibungslose Zuordnung ihrer Zahlung und vermeidet etwaige Mahngebühren oder Säumniszuschläge bei vergessener Zahlung.

Ein entsprechendes Formular finden Sie auf der Homepage des Amtes Ortrand unter <https://amt-ortrand.de/downloads/formulare>

Bei weiteren Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Frau Schneider  
Steuern und Abgaben

### Pflichtumtausch älterer Führerscheindokumente

Die Fahrerlaubnisbehörde empfiehlt, den Antrag für den Pflichtumtausch deutlich vor dem Stichtag der jeweiligen Umtauschfrist einzureichen.

Insbesondere Inhaber von Papierführerscheinen der Geburtsjahrgänge **1971 oder später** sollten an den Umtausch denken!



**Frist ist der 19.01.2025**

### Schließtage der Amtsverwaltung Ortrand

Die Amtsverwaltung Ortrand bleibt vom

**23. bis 31. Dezember 2024**

geschlossen.

Gern können Sie in dringenden Fällen vorab einen individuellen Termin vereinbaren.



### Sprechzeiten der Führerscheinstelle im Amt Ortrand

Ansprechpartner: K. Jedan

**Dienstag 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr**  
**Donnerstag 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr**

Terminvereinbarungen sind möglich unter

Telefon: 035755 / 605250 oder 605217  
E-Mail: [k.jedan@amt-ortrand.de](mailto:k.jedan@amt-ortrand.de)

### Sprechzeiten der Schiedsstelle des Amtes Ortrand

Sprechstunden finden jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 16.30 Uhr bis 17.30 Uhr im Rathaus in Ortrand statt.

Außerhalb der Sprechzeiten können unverbindlich telefonische Anfragen gestellt werden.

Frau Herzog Telefon: 035755 51247

**In der Zeit vom 1. Advent bis zum 06. Januar 2025 ist in der Gerichtsbarkeit Weihnachtsfrieden.**

Es werden keine Verhandlungen geführt und in der Regel auch keine Sprechstunden abgehalten.

## Nichtamtliche Bekanntmachungen

### Hilfe in Notfällen

In Notfällen können durch die Bürger folgende Stellen benachrichtigt werden:

<b>bundesweit gültige Rufnummer für den ärztlichen Bereitschaftsdienst</b>	<b>116117</b>
Polizeidienststelle Lauchhammer	(03574) 7650
Polizeidienststelle Senftenberg	(03573) 880
Polizei	110
Notruf	112
Wasserverband Lausitz	(03573) 8030
Spreegas Cottbus 24 Std.	(0355) 25357
MITNETZ Strom	(0800) 2305070

### Sprechzeiten der Suchtberatung des Gesundheitsamtes Senftenberg

Ort: Vereinshaus am Kirchplatz 6 in Ortrand

**am 13. und 27. Januar 2025  
von 13.00 bis 15.00 Uhr**

Ansprechpartnerin: Frau Zschieschang  
Tel.-Nr. 03573 / 870 4337

### Beratung von Frauen für Frauen im Vereinshaus, Kirchplatz 6 in Ortrand (Seniorenclub)

### **Die Außenberatungsstellen des Frauenhauses Lauchhammer kann aktuell und bis auf weiteres nicht besetzt werden.**

Frauen mit ihren Kindern erhalten bei seelischer und körperlicher Misshandlung sofort unter 03574 / 2693 Unterkunft und Beratung im Frauen- und Kinderschutzhaus. Über diese Telefonnummer sind auch Terminvereinbarungen für die mobilen Beratungen möglich.

Die Vermittlung in der Nacht und an Sonn- und Feiertagen erfolgt über die Polizeiwache Lauchhammer, Tel.-Nr. 03574/7650 oder den Notruf 110.

### WAHLHELPER GESUCHT!

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der amtsangehörigen Gemeinden und der Stadt Ortrand,



am 23.02.2025 findet die Bundestagswahl statt. Für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl werden für diesen Wahlsonntag in unserem Amtsbereich wieder Wahlhelfer benötigt.

Wenn Sie an der Ausübung dieses Ehrenamtes interessiert sind, so wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle des Amtes Ortrand unter der Telefonnummer 035755/605214 oder per E-Mail an l.jedan@amt-ortrand.de.

Für die Mitarbeit werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen Erfrischungsgelder gezahlt. Wir würden uns freuen, wenn Sie uns bei der Durchführung der Wahl unterstützen.

Voraussetzungen: Wahlhelfer kann sein, wer am Wahltag mindestens 18 Jahre alt und damit wahlberechtigt ist. Vorkenntnisse auf dem Gebiet des Wahlrechtes sind nicht erforderlich.

Das Wahlteam vom Amt Ortrand

### Sprechzeiten der Bürgermeister

#### **Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters Stadt Ortrand**

Herr Maik Bethke

jeden ersten Dienstag im Monat von 16.00 bis 18.00 Uhr  
oder telefonischer Terminabsprache unter Telefon:  
035755 / 60411 oder 60412

#### **Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters Gemeinde Großmehlen**

Herr Dietmar Bruntsch

jeden ersten Dienstag im Monat von 16.00 - 18.00 Uhr  
oder telefonischer Terminabsprache unter Telefon:  
0171 / 4708482

#### **Sprechstunde der ehrenamtlichen Bürgermeisterin Gemeinde Lindenu**

Frau Anke Boeltzig

jeden letzten Mittwoch im Monat ab 18.00 Uhr im Torhaus

#### **Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters Gemeinde Kroppen**

Herr Reiner Krämer

nach telefonischer Terminabsprache unter Telefon:  
0152 / 26252313

#### **Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters Gemeinde Tettau**

Herr Joachim Nitzsche

jeden vierten Dienstag im Monat von 17.00 - 18.00 Uhr

#### **Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters Gemeinde Frauendorf**

Herr Mirko Friedrich

nach telefonischer / persönlicher Rücksprache  
Tel. 035755 51536



Ortsgruppe Ortrand  
Kleiderkammer

### DRK-Kleiderkammer (Vereinshaus II)

Am Kirchplatz 6, 01990 Ortrand

**Öffnungszeiten:**  
Donnerstag 14 - 17 Uhr

#### **Außerhalb der Öffnungszeiten**

Terminabsprache mit Frau Gerlach Tel. 0157/58230635

### Weihnachtungswünsche vom Amtsdirektor Niko Gebel

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

das Jahr neigt sich dem Ende zu, und die besinnliche Weihnachtszeit lädt uns ein, innezuhalten und auf die vergangenen Monate zurückzublicken.

Weihnachten ist eine Zeit des Miteinanders, des Friedens und der Dankbarkeit. In diesem Sinne möchte ich mich bei Ihnen allen herzlich bedanken: für Ihr Engagement, Ihre Unterstützung und Ihr Vertrauen. Ob in Vereinen, in der Nachbarschaft oder in Ihrem persönlichen Umfeld – Ihre Tatkraft und Hilfsbereitschaft machen unser Amt zu einem Ort, an dem Gemeinschaft und Zusammenhalt spürbar sind.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest, Zeit für die Menschen, die Ihnen am Herzen liegen, und Momente der Ruhe und Freude. Möge das neue Jahr 2025 Ihnen Gesundheit, Glück, Zufriedenheit und Gottes Segen bringen.

Ihr Amtsdirektor  
Niko Gebel

Viele von Ihnen haben es sicherlich schon gelesen, gehört oder gesehen: unsere Kita-Regenbogen hat den 3. Platz beim bundesweiten Wettbewerb „Kita des Jahres 2024“ errungen.

Das ist eine großartige Leistung! Insgesamt haben sich 520 Einrichtungen und Bündnisse dafür beworben. An dieser Stelle danke ich allen Erzieherinnen und Erzieher für ihre tolle Leistung in den letzten Jahren! Sie stehen für die Qualität unserer Kita. Mein Dank geht auch an alle Eltern, Servicekräfte, Mitarbeiter des Bauhofes und der Verwaltung und die Unternehmen – sie alle unterstützen die Einrichtung nach Kräften und bringen somit unsere Kinder immer wieder zum Lachen.



Der Monat Dezember bietet kaum Luft in den Kalendern vieler Ehrenamtler. Da sind die Weihnachtsfeiern vorzubereiten, das Burkersdorfer Adventsleuchten, das Weihnachtskonzert der Schule oder der Ortrander Weihnachtsmarkt zu organisieren. Ich danke allen Engagierten und hoffe, dass viele Besucher die Angebote annehmen. Wir sehen uns sicherlich bei dem einen oder anderen Event.

Liebe Ortrander,  
das Jahr 2024 neigt sich seinem Ende entgegen. Es war – wie schon in den letzten Jahren – ein spannendes, aber ein nicht ganz einfaches Jahr. Sie haben neue Stadtverordnete gewählt, die zum Wohle unserer Stadt handeln und sich für sie einsetzen. Viele Ehrenamtler haben sich in den Vereinen, aber auch außerhalb, für die Stadt und ihre Menschen engagiert. Alle Unternehmer und ihre Mitarbeiter haben teilweise hart gekämpft, um ein gutes wirtschaftliches Jahr zu erreichen. Aber auch die Mitarbeiter der Amtsverwaltung, in der Kita und in der Schule haben eine engagierte Arbeit geleistet, die nicht immer jeder sofort sieht. Ich bedanke mich bei allen Genannten und Nichtgenannten für Ihren Einsatz und für Ihre Arbeit für die Stadt und Ihre Bürger an dieser Stelle ganz herzlich! Für mich persönlich geht auch ein Jahr zu Ende, das viele Herausforderungen und spannende Themen bereithielt. Ich konnte über fünfzig Mal die Glückwünsche der Stadt überbringen. Sei es bei runden Geburtstagen, bei Hochzeits- oder Firmenjubiläen. Ich war stets willkommen und konnte so viel über die Jubilare und ihre (Lebens)Geschichten erfahren. Ich danke an dieser Stelle auch einmal allen besuchten Bürgern und Unternehmen für Ihre Gastfreundschaft!

Auch in diesem Jahr habe ich mit vielen Bürgern gesprochen, wir haben uns in vielen Sitzungen mit verschiedenen Themen, Projekten und Ideen beschäftigt, die die Stadt weitervoranbringen sollen. Auch hier gilt: einiges sieht man sofort – einiges wird



### Stadt Ortrand – Bürgermeisterbrief

Liebe Ortrander Bürgerinnen und Bürger,  
Weihnachten steht vor der Tür - viele Fenster, Balkone und Vorgärten leuchten und blinken.

Einige sind sicherlich noch auf der Suche nach den letzten Weihnachtsgeschenken und Andere können schon die besinnliche Zeit genießen.



länger dauern. Die Kommunikation mit allen Beteiligten – und das hat das Jahr auch gezeigt - ist intensiver geworden. Und sie ist notwendig, um unsere Mitmenschen zu verstehen. Miteinander und nicht übereinander reden – nur so können wir unsere Probleme im Kleinen, wie auch im Großen lösen. Ich wünsche Ihnen, Ihren Familien und Ihren Freunden eine schöne Adventszeit, ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Start in ein hoffentlich friedliches Jahr 2025!

Blieben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr Maik Bethke



### **Gemeinde Kroppen – Bürgermeisterbrief**

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Kroppen,

ein Jahr vergeht so schnell. Deshalb möchte ich mich als Bürgermeister noch einmal bei allen bedanken, die sich am Gemeindeleben beteiligt haben, denn das kulturelle Leben in einer Gemeinde gelingt ohne Vereine, Gruppen und Organisationen nicht. Ich denke zurück an die Winterwanderung und die Fahrradtour im Sommer, organisiert von der Gruppe Wandern und Touristik und an den FKKClub mit ihren Veranstaltungen.



Der Seniorenclub organisiert die Zusammenkünfte für unsere älteren Bürger. Ebenfalls denke ich gern an die Tradition des Maibaumaufstellens. Jahrzehntlang wird die Ranke von der Jugend gewickelt und der Maibaum aufgestellt. Anschließend ging es mit einem Lampionumzug, welcher von den Niederlausitzer Blasmusikanten musikalisch begleitet wurde, zum Maifeuer. Der nächste Höhepunkt war unser Park- und Dorffest, welches seit 1972 am letzten Wochenende im Juni stattfindet. Dieses wird seit jeher vom Dorfclub Kroppen organisiert. Die nächste größere Veranstaltung war das seit Jahren begangene Erntefest mit dem musikalischen Schlachtfest am Sonnabend und dann am Sonntag der immer wieder schöne große Festumzug zur Parkbühne. Dort fand eine kulturelle Darbietung von Kroppeener Vereinen und Gruppen statt.

Am Vorabend des 1. Advents fand wieder mal unser Märchenweihnachtsmarkt statt. Beim gesponserten Stollen der Bäckerei Meyer und einem Weihnachtsprogramm für unsere Kinder mit dem Engel und dem Weihnachtsmann, konnten wir in die Zeit der Weihnacht eingestimmt werden. An diesem Tag konnten wir auch ein Weihnachtssponsorengeld von 750,00 € von der Enviam in Empfang nehmen.

Die Gemeindevertretung und ich möchten auch Danke sagen an unsere SGK Kroppen, welche sich tapfer schlägt im Fußball, an die Kameradinnen und Kameraden der FFW Kroppen, welche immer mit ihrer Einsatzbereitschaft da sind, allen Helfern, die unsere Vereinsarbeit erhalten und natürlich an unsere liebe Osterhasenfamilie sowie an die Nikolausschlitten, die jedes Jahr aufs Neue die Herzen der Kinder zum Strahlen bringen.



Ich wünsche allen eine schöne Weihnachtszeit und einen guten Rutsch in das Jahr 2025. Bleibt alle gesund.

Euer Bürgermeister  
Reiner Krämer



### **Gemeinde Großmehlen - Weihnachtswünsche**

Für die Weihnachtszeit wünsche ich Ihnen, dass sie besinnlich ist, Sie ein wenig zur Ruhe kommen, die Tage mit ihrer Familie genießen und Kraft tanken können.

Frohe und friedliche Weihnachten und einen guten Start in das neue Jahr, vor allem Gesundheit, wünscht Ihnen

Ihr Bürgermeister  
Dietmar Bruntsch



### **Ortrand - Karl-Eduard von Lingenthal-Oberschule**

#### **Ein süßer Ausflug in die Weihnachtsbäckerei Schütze**

Am Montag, dem 2. Dezember, durfte die 5. Klasse der Grundschule Ortrand eine besondere Erfahrung machen: Gemeinsam mit ihrem Klassenlehrer Herrn Sickert besuchten die Schülerinnen und Schüler die Backstube der Bäckerei Schütze. Unter der Anleitung von Bäckermeister Frank Schütze kneteten sie fleißig einen duftenden Plätzchenteig.

In kleinen Gruppen wurden die Plätzchen kreativ geformt und ausgestochen – dabei waren der Fantasie keine Grenzen gesetzt. Während die Plätzchen im Ofen goldbraun wurden, führte das Bäckerpaar die Kinder durch die Backstube. Mit spannenden Einblicken in das Leben und Handwerk des Bäckers – von den Geräten bis hin zu den außergewöhnlichen Arbeitszeiten – weckten sie bei den jungen Besuchern großes Staunen.

Nach dem Backen wurden die duftenden Leckereien liebevoll mit Schokolade und bunten Streuseln verziert. Zum krönenden Abschluss durfte jedes Kind seine selbst gestaltete Tüte voller Plätzchen mit nach Hause nehmen. Auch wenn einige Tüten den Heimweg wohl nicht ganz überstanden haben, war der Ausflug eine willkommene Abwechslung vom Schulalltag. Vielleicht hat

dieser Einblick in das Backhandwerk ja den ein oder anderen neuen Bäcker inspiriert!

Ein großes Dankeschön an Bäckerei Schütze, für diese tolle Möglichkeit!



### Ortrand – Kita „Regenbogen“ Vorleseitag

Zum diesjährigen bundesweiten Vorleseitag tauchten wir wieder gemeinsam in die vielfältige Welt der Bücher ein. Ganz unter dem Motto „Vorlesen schafft Zukunft“, lernten die Kinder nicht nur einiges über spannende Naturphänomene kennen, sondern sie begleiteten auch Forschermäuse, Wölfe und Hexen auf ihren spannenden Abenteuern. Selbst ein Bilderbuchkino regte mit großem Interesse die Fantasie der Kinder an. Über Themen wie Freundschaft und Glück wurde im Anschluss sehr wertschätzend untereinander philosophiert. „Für mich ist Glück meine wirklich große Familie“, war eine von vielen berührenden Aussagen der Kinder. Sogar kleine Schokoglückskäfer versüßten das besondere Hörerlebnis.



Wir bedanken uns herzlich bei allen Vorlesern, welche unsere Kinder mit viel Spannung, Humor und Herz an diesem Tag verzauberten.

Die Kinder und ErzieherInnen der Kita Regenbogen



### *So viel Heimlichkeit...*

die Weihnachts- und Adventszeit rückt immer näher und auch unsere Kinder sind schon ganz gespannt, was uns alles Schönes erwartet. Wie jedes Jahr wird uns der Nikolaus am 6. Dezember mit einer Kleinigkeit überraschen. Am 12. Dezember sind wir wieder beim Burkersdorfer Adventsleuchten dabei. Hierzu sind alle herzlich eingeladen einen gemütlichen Abend ab 17 Uhr bei uns auf dem Kitagelände mit kleinen Überraschungen und Leckereien zu verbringen. Auch findet an diesem Tag für unsere Kinder die alljährliche Weihnachtsfeier statt. Da wird der Weihnachtsmann uns besuchen und die Augen der Kinder zum Strahlen bringen. Wünsche sind zum einen ein Holzpferd, eine Sportmatte, eine kleine Werkbank, ein Puppenwickeltisch, eine Discokugel und Sonnenschirme. Unsere ABC-Entdecker fahren im Dezember nach Großenhain ins BSZ, wo die Erzieherklasse ein kleines Theaterstück von Peterson und Findus aufführt.

Dank zahlreicher Sponsoren können wir uns dieses Jahr endlich den Wunsch für ein Wassertherapiebett erfüllen.

Ein großes Dankeschön geht an:

- PS-Sparen der Sparkasse für 1500€
- an die Firma PTO
- an die Eisenhütte
- an Familie Fröhlich für 1000€
- Sowie an alle Eltern, Großeltern und Freunde

Allen eine besinnliche Adventszeit wünschen die Kinder und das Team der Kita Regenbogen Ortrand.



### Ortrander Altmarkt strahlt weihnachtlich

Der Bauhof unserer Stadt hat wieder tolle Arbeit geleistet und den Altmarkt zum Strahlen gebracht. Der diesjährige Weihnachtsbaum stammt dankenswerterweise von der Familie Höna aus Ortrand. Unterstützt wurde unser Bauhof beim Transport des Baumes von der Firma PS-Bau Ortrand Peter Sähring. Wir bedanken uns ganz herzlich bei allen Beteiligten für ihre Unterstützung. Der Ortrander Altmarkt ist auf jeden Fall wieder einen Blick wert, schauen Sie sich

ihn gerne an, vielleicht zum Weihnachtsmarkt am 21. und 22. Dezember 2024.



Alle Jahre wieder

.....schmücken wir den Tannenbaum zum Lichterfest  
in Frauendorf

Aber womit? Leere Chipsröhren, Milchpackungen und andere Tetrapacks hüllen wir in glitzerndes Weihnachtspapier und schöne Geschenkanhänger werden daraus.

Mit einem Bollerwagen, voll bepackt mit unserem Baumschmuck, ziehen wir durch Frauendorf, um den Gemeinde-Weihnachtsbaum zu schmücken.

Die Kinder hängen die schönen Geschenke an die Zweige des riesigen Baumes. Wenn dann erst die Lichter leuchten, strahlen auch die Kinderaugen voller Vorfreude.

Wir wünschen allen Kindern und Eltern  
ein frohes Weihnachtsfest.

Das Erzieherteam der Kita Spatzennest



*Wir wünschen unseren Kameradinnen und Kameraden eine schöne Vorweihnachtszeit, ein besinnliches Weihnachtsfest und unseren Jugendfeuerwehrmitgliedern einen fleißigen Weihnachtsmann.*

Amtswehrführer  
Sven Wielk

Amtsjugendwart  
Silvio Baaske

### Freiwillige Feuerwehr Gemeinde Großmehlen

Wir wünschen allen Kameradinnen & Kameraden, Sponsoren & Freunden der Feuerwehr sowie allen Bürgerinnen & Bürgern der Gemeinde Großmehlen eine besinnliche Adventszeit, fröhliche Weihnachtsfeiertage und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Wir bedanken uns für das entgegengebrachte Vertrauen.

Die Ortswehrführung  
der FF Gemeinde Großmehlen



### Lindenau – Volkstrauertag 2024

Seit 19 Jahren finden an dem von Gerhard Lampa geschaffenen Denkmal für die Opfer des 1. und 2. Weltkrieges in Lindenau Gedenkveranstaltungen zum Volkstrauertag statt. Dieses Mal hat die Worte des Gedenkens der 29-jährigen Till Sickert aus Ortrand gesprochen. Er war damit der bisher jüngste Redner.

Das war eine gute Entscheidung, waren sich die etwa 20 Teilnehmer der Veranstaltung einig. Er hat seine Sache entsprechend dem Anlass prima gemeistert.

Statt Wettrüsten müssen die Friedensverhandlungen intensiviert werden, so die übereinstimmende Meinung und Forderung aller Anwesenden.



Die Trompetensolos, gespielt von Arvid Weidelt aus Kroppen, umrahmten die Veranstaltung würdevoll.

Gut, dass wir mit diesem Denkmal einen Ort zum Nachdenken geschaffen haben und das nicht nur zum Volkstrauertag.

Rudolf Kupfer

### Tettau - Über 70 Aussteller/-innen in Tettau zur Kreisschau Rassegeflügel

Vom 23. - 24. November 2024 fand in Tettau in unserem Vereinsheim die Kreisschau Rassegeflügel des Kreisverbandes Senftenberg mit Sonderschauen Elsterkröpfer Gr. Nord / Ost und der IG Kropftauben Gr. Brandenburg / Sachsen statt. Angeschlossen war die Kreisoffene Rassekaninchenschau. Über 70 Züchter(-innen) davon 7 Jugendzüchter(-innen) stellten insgesamt über 550 Tiere aus, die von 7 Preisrichtern begutachtet wurden.



Zur Eröffnung der Schau begrüßte der Vereinsvorsitzende Zuchtfreund Veit Rentsch den Amtsdirektor des Amtes Ortrand Niko Gebel, den Bürgermeister der Gemeinde Tettau Joachim Nitzsche und den Kreisverbandsvorsitzenden der Rassegeflügelzucht Zuchtfreund Siegfried Martin. Eingeladen waren auch der Bürgermeister der Gemeinde Frauendorf Mirko Friedrich und der Kreisverbandsvorsitzender der Rassekaninchenzucht Zuchtfreund Mike Büttner, leider sind sie nicht erschienen, was ich als Vereinsvorsitzender und Ausstellungsleiter leider nicht gut finde. Bei der Eröffnungsrede würdigte der Zuchtfreund Veit Rentsch den Rassegeflügelzüchterverein Frauendorf, der 2024 sein 100-jähriges Bestehen feiert mit einer hoch wertigen Fliese. Zuchtfreund Bernhard Quosdorf nahm sie dankend entgegen. Wir als Verein helfen schon seit Jahren den RGZV Frauendorf bei ihren Bauernmärkten bei der Werbeschau mit Tieren.

Auch der Amtsdirektor würdigte den Frauendorfer Verein mit

einem Geschenkgutschein. Nochmal herzlichen Glückwunsch. 385 Gänse, Enten, Große Hühner, Zwerghühner, Wachteln und Tauben konnten bei dieser Kreisschau besichtigt werden. 11x gab es die Höchstnote V- Vorzüglich, u.a. Nico Reiche auf 0,1 Bantam schwarz und 0,1 Zwerg - Brahma, rebhuhnfarbig - gebändert, Danilo Ehrig auf 1,0 Steigerkröpfer, schwarz, Dirk Naumann auf 1,0 Taganroger Tümmler, schwarz, Arno Naumann auf 0,1 Arabische Trommeltauben, weiß, Lukas Berndt mit 1,0 Jap. Legewachteln (alle vom Verein Tettau) und Roberto Meyer auf 1,0 Feldfarbentauben, hellblau mit weißen Binden von Verein Ortrand.

Die 3 Landesverbandsehrenpreise errangen Nico Reiche und Danilo Ehrig vom Verein Tettau und Marie Hentzschel (Jugendzüchterin) von Verein Gröditz. Die 4 Kreisverbandsehrenpreise errangen Dirk Naumann vom Verein Tettau und Gerd Trebeck, Dietmar Altrichter, Peter Melcher von Gastvereinen. Der Pokal vom Amtsdirektor des Amtes Ortrand errang Silvio Jurisch auf Zwergenten, weiß vom Verein Jannowitz. Bei den Sonderschauen gab es auch 3x die Höchstnote -V-. 18x gab es die zweithöchste Note, das hv - hervorragend. Die Kreismeister der Rassegeflügelzüchter des Kreisverbandes Senftenberg wurden auch ermittelt: bei den Großen Hühnern - Olesia Rogoz mit Indische Kämpfer ( Verein Lauchhammer ), Zwerghühner - Nico Reiche mit Bantam, schwarz ( Verein Tettau ), Tauben - Gerd Trebeck auf Niederländische Schönheitsbreiftauben, weiß ( Verein Großräschen ) und Jugend - Arno Naumann auf Arabische Trommeltauben, weiß ( Verein Tettau ), die Zuchtpreise bei den Großen Hühnern gingen an Anne Hausmann auf Deutsche Reichshühner ( Verein Ortrand ), Zwerghühner - Lukas Berndt auf Jap. Legewachteln, Tauben - Danilo Ehrig auf Steigerkröpfer, schwarz und Jugend - Alina Reiche auf Felegyhazer Tümmler (alle Verein Tettau ). Auch die Vereinsmeister wurden erstmals ermittelt 1. Platz KTZV Tettau, 2. Platz RGZV Ruhland, 3. Platz KTZV Ortrand. Auch zum ersten Mal wurde der KreisverbandsLeistungspreis vergeben, den errang der Zuchtfreund Karsten Biewald auf Brünner Kröpfer, weiß vor Roberto Meyer und Arno Naumann. Die Ehrenpreise und Urkunden werden 2025 zur Jahreshauptversammlung vom Kreisverband vergeben. Allen herzlichen Glückwunsch und weiter so.

Was uns besonders freut, ist das, dass wir nach vielen Jahren wieder eine Rassekaninchenschau mit durchführen konnten. Hier gilt unser Dank den sächsischen Züchtern für ihre große Unterstützung bei dieser Schau. 7x gab es bei dieser Schau von 72 Tieren ein hv - hervorragend. Den Kreisverbandsehrenpreis errang Zuchtfreund Detlef Krille auf Kastanienbraune Lothinger und den Pokal des Bürgermeisters der Gemeinde Tettau errang Zuchtfreund Rainer Kerstan auf Blaue Wiener.

Es ist ein schönes Hobby, wo wir als Züchter (-innen) viel Zeit und auch Geld investieren, unser Ziel ist es, u.a. alte Rassen zu erhalten. Es muss unser Hobby bleiben und Spaß machen und nicht alles von den Behörden und Parteien erschwert oder



kaputt gemacht werden. Wir würden uns freuen, wenn wir so eine Schau jedes Jahr durchführen können. Umso eine Schau durchführen zu können braucht es viele, viele fleißige Hände, ein großes Dankeschön gilt allen Vereinsmitgliedern mit ihren Partnern, für ihre große Leistung vor, während und hinter der Schau. Weiterhin möchte ich auch den Bauhof Tettau ein Dankeschön aussprechen für ihre Unterstützung.



Ohne Sponsoren geht es leider auch nicht. Vielen Dank an Landfleischerei Bennowitz aus Tettau, an die Sparkasse Niederlausitz, Dorfkrug Frauwalde, Druckerei Typo Team aus Kroppen, Augenoptik Klar, Brennstoffe Zschischang, Heizungsbau Hesse alle aus Ortrand, Monogramm- u. Effektenstickerei Anja Bobe und Blumen Wolf aus Lauchhammer, Bäckerei Günther und DK Brandenburger Wildtiere GmbH aus Frauendorf, Landhandel Heinrich aus Blochwitz, Futtermittelhandel Trepte aus Wallroda, Tischlerei Lutz Voigtländer aus Tettau, Amtsdirektor Amts Ortrand Niko Gebel und Bürgermeister der Gemeinde Tettau Joachim Nitzsche.

Ich wünsche allen ein schönes Weihnachtsfest mit einem schönen hauseigenen Braten, einen guten Rutsch ins neue Jahr 2025.

Bleiben Sie alle gesund. Es wäre schön, wenn Sie uns im neuem Jahr zur 32. Rassegeflügel - Regionalschau Brandenburg - Süd vom 18. - 19. Januar 2025 besuchen.

Gut Zucht  
Veit Rentsch

**Eine deftige Tradition hat sich in Tettau bewährt**



Am 02.11.2024 fand zum 12. Mal das Schlachtfest in Tettau statt. Die ersten Gäste trafen schon ein, bevor das deftige Eisbein und das Sauerkraut überhaupt fertig waren. Pünktlich 12 Uhr ging es dann endlich los.

Zahlreiche Besucher stellten sich in die Schlange. Das Warten lohnte sich auch in diesem Jahr auf jeden Fall. Denn die Landschlachterei Dirk Bennowitz hatte wieder leckere Schlachtespezialitäten aufgetischt. Die zahlreichen Gäste haben es sich schmecken lassen. Viele brachten Schüsseln und Töpfe mit und nahmen sich gleich etwas für zu Hause mit. Am Nachmittag folgte dann der musikalische Teil mit dem Auftritt des Schalmeiorchesters Tettau / Frauendorf e.V., gefolgt von den Schwarzhedder Blasmusikanten, zu deren Musik das Tanzbein geschwungen werden konnte. Ein besonderer Genuss waren erneut die Buttermilchplinsen der Frauen des Tettauer Heimatvereins. Wer wollte, konnte auch Gestricktes oder selbst geflochtene Körbe erwerben.

Die Landschlachterei und das Schalmeiorchester bedanken sich in diesem Zusammenhang für die Hilfe bei den Angestellten bzw. Mitgliedern sowie freiwilligen Helfern und Unterstützern der erfolgreichen Veranstaltung.



DRK-Lausitz Wohlfahrts- und Sozialmanagement GmbH

**Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie frohe Feiertage und ein gesegnetes neues Jahr 2025.**

Sie haben Interesse an einem Tagespflegeplatz? Wir, die DRK – Tagespflege Kroppen, haben freie Kapazitäten! Lernen Sie unsere kleine Einrichtung mit familiärer Atmosphäre bei einem Schnuppertag kennen. Das Team der Tagespflege freut sich auf Sie.

**Das Team der DRK-Tagespflege freut sich, Sie im kommenden Jahr zu begrüßen.**

DRK – Lausitz  
Wohlfahrts- und Sozialmanagement GmbH  
Tagespflege Kroppen • Frauendorfer Str. 6 • 01945 Kroppen  
Telefon: 035755 664966



**Veranstaltungen im Amtsbereich**

**DEZEMBER**

- 21. - 22.12.2024 Ortrand – Weihnachtsmarkt  
Ort: Altmarkt
- 28.12.2024 Karpfenkegeln  
Ort: Kegelbahn Lindenau

**JANUAR**

- 18.01.2025 Tettau – Weiberfastnachten  
Ort: Gaststätte Winzers



Die nächste Ausgabe erscheint am:  
**25. Januar 2025**

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge ist:  
**09. Januar 2025**



**Ende der redaktionellen Verantwortung des Amtes Ortrand und der jeweiligen Gemeinden**



## Informationen des Amtsseniorenrates



Sehr geehrte Seniorinnen und Senioren,  
ein interessantes, auch arbeitsreiches Jahr geht wieder zu Ende. Die Vorweihnachtszeit hat bereits viele heimeliche Tage gebracht. Auf den Weihnachtsmärkten der Amtsgemeinden gab es sicher viele Gespräche und natürlich auch die dazugehörigen Speisen und Getränke. An dieser Stelle möchte ich Sie auch einladen, vielleicht einen Blick auf den diesjährigen Ortrander Weihnachtsmarkt am 21. und 22.12. zu werfen. Neben viel Musik gibt es auch für die Kinder einiges zu erleben. Also nehmen Sie Ihre Enkelkinder an die Hand, denn sie können wieder Basteln, Rodeln, oder mit der Eisenbahn und dem Karussell fahren. Auch der Ortrander KulturExpress ist unterwegs. Für die dann anstehenden Feiertage wünsche ich Ihnen, neben den vielen Vorbereitungen, schöne und ruhige Tage im Kreise ihrer Familien und Bekannten. Und danach wartet bereits wieder ein neues Jahr auf uns - 2025. Dafür wünsche ich Ihnen viel Gesundheit, Zufriedenheit und vor allen Dingen eine friedliche Zeit.

Nutzen Sie die Zeit im Kreise ihrer Familien auch zu Gesprächen. Gerade die Generation der Senioren, die den letzten Krieg noch miterleben musste. Erzählen Sie Kindern und Enkeln, was Krieg war. Jeder muss wissen, was dabei passiert, nur dann können sich alle davon ein Bild machen und aufpassen, dass wir das nicht noch einmal erleben.

Ihr Amtsseniorenbeauftragter Karsten Exner

Infos erhalten Sie, Tel. 035755 60411, Email: [senioren@amt-ortrand.de](mailto:senioren@amt-ortrand.de)

### Kommende Veranstaltungen der Seniorenclubs im Amt Ortrand im Dezember 2024



#### Seniorenclub Ortrand

Jeden Montag	09.30 Uhr - 10.30 Uhr	Seniorensport
Jeden Dienstag	13.30 Uhr - 16.00 Uhr	Clubnachmittag, Spielnachmittag und Handarbeit
Jeden Mittwoch	14.00 Uhr - 16.00 Uhr	Clubnachmittag
Jeden Donnerstag	15.00 Uhr - 16.00 Uhr	Seniorensport

#### Höhepunkte:

Mittwoch, 15.01.25, 13.00 Uhr - Besuch des HNO-Arztes aus Großenhain

Montag, 20.01.25, 13.30 Uhr - Senioren besuchen die Kinder der Kita

Mittwoch, 29.01.25, 14.00 Uhr - Besuch von Frau Thiemann  
(Hörakustik Landgraf am Altmarkt)

Am 28.11.24 besuchte Herr Holger Grau unseren Seniorenclub. Er brachte uns 3 herrliche selbstgebaute Schwibbbögen für unsere Fenster mit. Die Senioren haben sich sehr gefreut und möchten hiermit noch einmal ganz herzlich **DANKE** sagen.



Die Weihnachtsengel Melanie Opitz und Sophie Heinze haben auch in diesem Jahr wieder Weihnachtsplätzchen für unsere Senioren gebacken. Dafür vielen lieben Dank.



Wir sind jeden Dienstag und Mittwoch von 12.00 - 16.00 Uhr persönlich erreichbar, Die Clubleitung



#### Seniorenclub Lindenau

Mittwoch, 15.01.2025, 15.00 Uhr -  
Spielnachmittag im Torhaus



#### Seniorenclub Frauendorf

Mittwoch, 29.01.25, 15.00 Uhr -  
Spielnachmittag in der Sportgaststätte



#### Seniorenclub Großmehlen/Frauwalde

Donnerstag, 30.01.25, 14.00 Uhr -  
Rechenschaftslegung im Schloss



#### Seniorenclub Kroppen

Mittwoch, 29.01.25, 14.00 Uhr -  
Spielnachmittag in der Tagespflege

Änderungen sind möglich

# 10. Hallenturnier der SG Frauendorf

Pulsnitzhalle Ortrand

04.01.2025

**Altliga**

11.00 Uhr



SV Post Dresden



Hertha BSC



SG Frauendorf



BSG Chemie Leipzig



SC Staaken 1919 Berlin



1. FC Union Berlin



SG Motor Trachenberge

**1. Männer**

15.15 Uhr



TSV Merschwitz



SV Lampertswalde



FSV Guteborn



SG Kroppen



SV Aufbau Großkmehlen



SG Tettau / Frauendorf



Voller Spannung wurde die Auszeichnung auch in der Ortrander Kita verfolgt

**Kita Regenbogen auf Platz 3**  
**Bei der Auszeichnungsfeier zum Deutschen Kitapreis 2024 am heutigen frühen Abend in Berlin konnte unsere Ortrander Kita Regenbogen den 3. Preis in Empfang nehmen. Dazu gratulieren wir ganz herzlich allen Kindern, Erziehern, Eltern und Unterstützern für ihre ausgezeichnete Arbeit im Interesse unserer Jüngsten.**



Der Live-Stream wurde in 3 Räumen übertragen.



Es waren fast 90 Besucher vor Ort.



Am Ende war die Freude riesengroß.

# Altmarkt

Samstag, 21.12.2024

15.00 Uhr

Anschnitt des  
Weihnachtsstollen der  
Ortrander Bäckerei Schütze  
mit den Bürgermeistern  
anschl. Auftritt der Kinder  
der Kita Regenbogen Ortrand

15.00 Uhr

Kaffeestube und Kleiderkammer  
des DRK-Ortsverbandes im Vereinshaus

15.30 Uhr

Auftritt Jugendchor Großenhain

16.30 Uhr

Adventsmusik in der St.- Barbara- Kirche

17.00 Uhr

märchenhaftes Theaterstück  
mit der Puppenbühne Richter

18.30 Uhr

weihnachtliche Schlager mit Christiane Bude

Sonntag, 22.12.2024

15.00 Uhr Auftritt der Schüler der Musikschule Fröhlich

16.00 Uhr Auftritt Oberschule Ortrand

16.30 Uhr märchenhaftes Theaterstück mit der Puppenbühne Richter

18.00 Uhr Tam-Tam Combony

20.00 Uhr Posaunenorchester Kirchengemeinde Ortrand

## weitere Highlights

Weihnachtsmann u. -engel

XXL-Rodelbahn

Kinderkarussell

Ortrander Kulturexpress

Kindereisenbahn

Drehorgelspieler

Bastelangebote

Schwibbogensausstellung

**Herzlich  
Willkommen**





# 32. Rassegeflügel-Regionalschau

Brandenburg – Süd

& Sonderschau Schautauben Gruppe Spreewald

*18.– 19. Januar 2025*

**Tettau**  **Vereinsheim**

Samstag 18. 01. 2025 9.00 - 18.00 Uhr

Sonntag 19. 01. 2025 9.00 - 15.00 Uhr

Für das leibliche Wohl ist gesorgt

Landfleischerei Bennewitz Tettau

& mit Kaffee und Kuchen

Es lädt ein

KTZ Verein Tettau und Umgebung e.V.

[www.ktzv-tettau.de](http://www.ktzv-tettau.de)